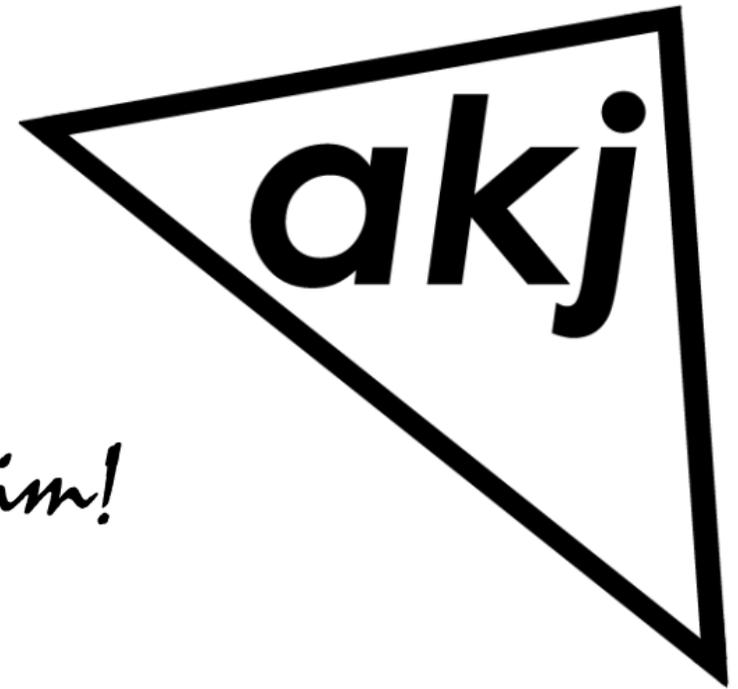




*Psst!*



*Streng geheim!*

BREITSEITE

SoSe 2012

**Liebe Leserinnen und Leser,**

sicher: Die Piraten haben ein Problem mit rechten – und vor allem sexistischen – Einstellungen in den eigenen Reihen. Aber die Kritik, die in den letzten Wochen und Monaten in der deutschen Medien- und Parteienlandschaft kursiert, greift oft zu kurz. So beschreibt die taz, dass beim niedersächsischen Parteitag „unwidersprochen“ die Legalisierung des Holocaustleugnens gefordert wurde und folgert daraus ohne Zwischenschritt „rechte Tendenzen“. Dass hinter der Forderung reaktionäre Motive stehen können, mag sein, aber auch aus einer freiheitlichen, demokratischen Perspektive gibt es Grund genug, über die Abschaffung des § 130 Absatz 4 Strafgesetzbuch nachzudenken. Nicht umsonst setzt das Bundesverfassungsgericht der Anwendung der Strafnorm enge Grenzen, wie unser Beitrag zum Thema zeigt. Eng verknüpft mit der Frage ist das Konzept der wehrhaften Demokratie, das auch dem Verfassungsschutz zugrunde liegt.

Dessen Existenz ist jedoch nicht nur wegen seiner skandalträchtigen Geschichte problematisch, auch seine ge-

heimdienstliche Arbeitsweise schränkt die demokratische Kontrolle staatlichen Handelns ein. Ähnlich problematisch sind die Spitzel-Methoden des baden-württembergischen Landeskriminalamtes. Diese Artikel bilden das Schwerpunktthema „Die geheimen Aktivitäten des Staates“. Daneben gibt es verschiedene Artikel, manche mit mehr, manche mit weniger Bezug zum Recht: Doppelaufreten bei der letzten Senatswahl, die Verfasste Studierendenschaft, Drogenlegalisierung, ein neues Alkoholverbot, Shitstorms, Ehrensold und Abschiebungen in den Kosovo. Wie immer findet ihr auch ein Interview mit einem akj-alumnus. Neben dem ebenfalls abgedruckten Selbstverständnis der Breitseite auch einiges zu unseren Projekten wie einen Bericht vom Gruppenpraktikum, einen Hinweis auf die anstehende Veranstaltungsreihe zu Strafrechtskritik im Juni/Juli. Da könnt ihr uns auch persönlich kennen lernen. Oder kommt zu unserem Stammtisch.

**Viel Spaß beim Lesen wünscht  
die Redaktion der Breitseite!**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Kurzmeldungen</b>	<b>4</b>	Neuigkeiten, die der kritischen Betrachtung bedürfen.
<b>Alle Staatsgewalt vom Verfassungsschutz?</b>	<b>7</b>	Schützt oder bedroht der Verfassungsschutz die Demokratie? <i>D. Werdermann</i>
<b>In schlechter Verfassung!</b>	<b>11</b>	Der Verfassungsschutz in historischer Perspektive. <i>Lena Herbers</i>
<b>Die Polizei, dein Freund und Spitzel</b>	<b>14</b>	Gedanken zur HEidelberger Spitzelaffäre <i>Jakob Hohnerlein</i>
<b>Das AKJ-Gruppenpraktikum</b>	<b>18</b>	Ein Bericht des Teilnehmers Pol Fontboté. <i>Pol Fontboté + David Werdermann</i>
<b>Verfasste Studierendenschaft</b>	<b>21</b>	Was lange währt, wird endlich gut. <i>Timo Schwander</i>
<b>Doppelaufreten</b>	<b>25</b>	Ungerechtigkeiten bei den AStA- und Senatswahlen? <i>Thomas Seefried</i>
<b>Drogenlegalisierung</b>	<b>29</b>	Sollten wir singen?: Legalize it! <i>Paul Peters</i>
<b>Nächster Versuch</b>	<b>35</b>	Der alte Hut wird wieder aufgesetzt: Alkoholverbot in Freiburg. <i>Timur Cinar</i>
<b>Legales Holocaustleugnen</b>	<b>38</b>	Der Freiburger Richter Masing kommt in Kritik. <i>Jakob Hohnerlein</i>
<b>Shitstorms</b>	<b>43</b>	Ein Internetphänomen und seine Probleme. <i>Phillip Rack</i>
<b>Wulff und der Ehrensold</b>	<b>45</b>	Gibt es Regelungsbedarf? <i>Jonathan Dollinger</i>
<b>Willkommen zu Hause?</b>	<b>49</b>	Der Abschiebestopp für Roma in den Kosovo wurde aufgehoben. <i>Rose Simon</i>
<b>Interview mit RA Heiko Melcher</b>	<b>52</b>	Fortsetzung der Gespräche mit Ex-AKJlerInnen. <i>Jakob Hohnerlein</i>
<b>Strafrecht Kritischer Teil</b>	<b>54</b>	Der AKJ plant eine Reihe zur Strafrechtskritik.
<b>Selbstverständnis</b>	<b>58</b>	Zum Selbstverständnis der Breitseite.

### +++ Kurzmeldungen +++

#### Grüne sind sich nicht grün

Ein bisschen Kindergarten: Am Landgericht wurde im März verhandelt, wer sich „grün“ nennen darf. Geklagt hatte der baden-württembergische Landesverband der Grünen. Die Freiburger Gemeinderatsgruppe „Grüne Alternative Freiburg“ solle sich nicht mehr „grün“ nennen dürfen. Die Gruppe ist vor einigen Jahren als linke Abspaltung von den „echten“ Grünen hervorgegangen. Jetzt wird vor Gericht gestritten. Die Bündnisgrünen befürchten Verwechslungen, die GAF verweist auf „Greenpeace“ und „Grüne Woche“, die ebenfalls das G-Wort benutzen. Vor Gericht konnte keine Einigung erzielt werden. Sollte es dabei bleiben, will das Gericht am 20. Juni seine Entscheidung verkünden. Die spannendere Frage wird es dabei wahrscheinlich unbeantwortet lassen: Darf das Label „grün“ (zur Erinnerung: ökologisch, sozial, basisdemokratisch, gewaltfrei) auch von verkappten Konservativen wie den Freiburger Bündnisgrünen verwendet werden? *David Werdermann*

#### Anti-Atom-Gruppe klagt gegen Demoauflagen

In bestimmten politischen Bewegungen ist es gute Tradition, Demonstrationen in Freiburg nicht anzumelden. Die Anti-Atom-Gruppe Freiburg stellt eine Ausnahme dar – und hat dafür von der Stadt gleich mehrmals die Quittung bekommen: Bei den Montagsdemonstrationen 2011 wurden absurde Auflagen erteilt. Jetzt wehrt sich die Gruppe vor dem Verwaltungsgericht. Im Auflagenbescheid hieß es unter anderem, die Sicht auf Schaufenster dürfe nicht beeinträchtigt werden, zudem müsse in der Gerberau eine Fahrbahnbreite von fünf Metern freigehalten werden, was wegen der schmalen Straße schlicht unmöglich ist. Aus Sicht der KlägerInnen ein unzulässiger Eingriff in die Versammlungsfreiheit. Die Stadt versucht sich herauszureden. Die Auflagen seien missverstanden worden. Dann würden die Auflagen laut Anwältin Katja Barth je-

doch gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen. Schließlich muss aus dem Auflagenbescheid deutlich hervorgehen, was gemeint ist. Die Klage richtet sich außerdem dagegen, dass Megafone nur für Ordnungsdurchsagen benutzt werden dürfen sowie dass Trommeln weder benutzt noch mitgeführt werden dürfen. Da letztere Auflage in engem Zusammenhang mit dem ebenfalls anhängigen Verfahren zur Beschlagnahme der Sambasta-Trommeln (die Breitseite berichtete) steht, rechnet Anwältin Katja Barth damit, dass letzteres noch abgewartet wird. Vor Gericht wird es auch darum gehen, warum ähnliche Auflagen bei einer Bildungstreikdemonstration nach erfolgtem Widerspruch aufgehoben wurden. Die Klage der Anti-Atom-Gruppe scheint schon jetzt Wirkung zu zeigen. Bei den letzten angemeldeten Demonstrationen (Bleiberecht und Anti-Atom) war die Stadt deutlich liberaler. *David Werdermann*

#### Beobachtung von Polizeieinsätzen zulässig

*VG Freiburg gibt einer von der Humanistischen Union unterstützten Klage statt.*

In seinem Urteil (4 K 2649/10) vom Februar dieses Jahres hat das Verwaltungsgericht Freiburg die Rechtswidrigkeit polizeilicher Maßnahmen gegen einen Beobachter eines Polizeieinsatzes im Rahmen einer Demonstration ausdrücklich festgestellt. Der betroffene Kläger wurde am 14. November 2009 Augenzeuge der als „Freiburger Kessel“ bekannt gewordenen Einkesselung mehrerer hundert TeilnehmerInnen einer linksgerichteten Demonstration in der Freiburger Innenstadt. Diese Einkesselung diente zum damaligen Zeitpunkt der Ermittlung von Personalien der angetroffenen DemonstrantInnen. Obwohl selbst kein Teilnehmer, konnte der Kläger den mehrstündigen Vorgang vom Bürgersteig aus einsehen und beobachten. Für die Polizei war dies der ausschlaggebende Anlass, den betroffenen Bürger aufzufordern, sich den Personalausweis lesbar vor die Brust zu halten und eine Abfilmung mittels Videokamera zu dulden. Darüber hinaus wurde gegen ihn unter Androhung einer Ingewahrsamnahme ein mehrstündiger Platzverweis für die Freiburger Innenstadt ausgesprochen. Nach

den Prozessaussagen der Polizei soll der Zweck der Maßnahmen darin bestanden haben, den späteren Kläger mittels Feststellung seiner Personalien aus der Anonymität zu holen und hierdurch einer eventuell gegebenen Absicht, die Polizeiarbeit zu behindern, präventiv entgegenzuwirken. Laut einer entsprechenden Pressemitteilung der Humanistischen Union soll sich die Polizei während der mündlichen Verhandlung dazu bereit gezeigt haben, die Rechtswidrigkeit des fragwürdigen Vorgehens gegenüber dem Kläger zuzugestehen. Nichtsdestotrotz unterstrich die vierte Kammer des Gerichts durch das ergangene Urteil nun explizit, dass jedem Bürger und jeder Bürgerin die Beobachtung eines Polizeieinsatzes gestattet sein muss, sofern von der Beobachtung keine ernsthafte Störung der BeamtInnen ausgeht. *Gerd Giesen*

### **Oury Jalloh - War das Mord?**

Nachdem vor nun schon mehr als fünf Jahren Oury Jalloh aus noch immer nicht geklärten Gründen in einer Dessauer Polizeizelle starb, wollten die Magdeburger Richter im Revisionsverfahren nun das Ende des Prozesses erreichen. Noch soll vor Gericht aber darüber verhandelt werden, was sich tatsächlich in Jallohs Zelle zugetragen hat, warum er an sein Bett gefesselt war, warum die zuständigen Beamten nichts davon mitbekommen haben und welche Schuld den damaligen Dienstgruppenleiter trifft, der den Alarm des Brandmelders nicht beachtet haben soll. Es steht die Frage im Raum, ob Oury Jalloh sich selbst angezündet hat – das meinen die Polizisten – oder ob er von den Polizisten ermordet worden ist – dies meinen seine Familie, FreundInnen und UnterstützerInnen. Ein „informelles“ Gutachten eines Sachverständigen soll nun ergeben, welche anderen Möglichkeiten es für das Ausbrechen eines Brandes in der Zelle noch geben konnte. Dass das Gericht „wegen der langen Verfahrensdauer“ eine Einstellung des Verfahrens vorschlug, gibt dem ganzen einen doch sehr faden Beigeschmack. Es bleibt abzuwarten, ob das Verfahren nun doch noch eine unerwartete Wende nimmt, die möglicherweise dramatische Folgen haben könnte. *Lena Herbers*

### **Alle Staatsgewalt geht vom Verfassungsschutz aus?**

Die Beobachtung, teilweise sogar geheimdienstliche Bespitzelung vieler Abgeordneter der Linkspartei hat den Verfassungsschutz erneut in die Kritik gebracht. Doch die Kritik greift meist zu kurz: Das Problem ist nicht die Beobachtung einzelner Abgeordneter oder einer Partei, sondern der Verfassungsschutz selbst. Seine Existenz ist mit Demokratie nicht vereinbar, weil er unkontrollierbar ist und im Namen der „wehrhaften Demokratie“ politische GegnerInnen und Gegner bespitzelt und diffamiert.

### **Außer Kontrolle: Geheimdienste**

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz beschreibt den Grundsatz der Volkssouveränität. Das Volk soll sich selbst beherrschen. Das tut es nach dem Grundgesetz vor allem durch Wahlen. Das Volk wählt den Bundestag, dieser wiederum wählt und kontrolliert die

Regierung, und die steht allen möglichen Behörden vor. Durch „Legitimationsketten“, so die herrschende Staatsrechtslehre, ist jede staatliche Gewalt auf das Volk zurückzuführen. Doch Wahlen alleine reichen nicht aus, das hat auch das Bundesverfassungsgericht früh erkannt. Es verlangt einen freien und offenen Meinungsbildungsprozess, der Transparenz staatlichen Handelns voraussetzt: „Die parlamentarische Demokratie basiert auf dem Vertrauen des Volkes; Vertrauen ohne Transparenz, die erlaubt zu verfolgen, was politisch geschieht, ist nicht möglich.“

Der Verfassungsschutz wird diesen Anforderungen, die er selbst zu schützen vorgibt, nicht gerecht. Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterliegt nahezu ausschließlich der Kontrolle des parlamentarischen Kontrollgremiums, das sich aus neun Bundestagsabgeordneten verschiedener Fraktionen zusammensetzt. Ob dort eine effektive Kontrolle ausgeübt wird, ist fraglich. Gewählt werden nur „vertrauenswürdige“ Abgeordnete, die zudem mit der Aufgabe überfordert sein dürften: Die neun Abgeordneten müssen neben dem

Verfassungsschutz auch noch den Auslandsgeheimdienst BND und den militärischen Abschirmdienst überwachen, und das ohne auf Angestellte oder Fraktionskolleginnen und -kollegen zurückgreifen zu dürfen. Wie umfassend der Verfassungsschutz die Abgeordneten informiert, wissen wir nicht. Die Sitzungen finden in abhörsicheren Räumen statt, die Abgeordneten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Wir wissen jedoch, dass der Verfassungsschutz am laufenden Band Skandale produziert, die das parlamentarische Kontrollgremium nicht zu verhindern vermochte. Das parlamentarische Kontrollgremium mag reformiert werden, das Problem bleibt: Geheimdienste sind mit demokratischer Transparenz unvereinbar.

### Im Namen der Verfassung: Bespitzelung, Diffamierung, Verbote

Anders als oft vermutet wird, ist die Aufgabe des Verfassungsschutzes nicht die Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten. Dafür ist die Polizei zuständig. Der Verfassungs-

schutz ist ein politischer Geheimdienst. Seine Aufgabe ist es, Informationen über mögliche "Verfassungsfeinde" zu sammeln. Tatsächlich finden sich im Grundgesetz Passagen, die diese Tätigkeit rechtfertigen könnten. Artikel 9 Abs. 2 regelt Vereinigungsverbote, Artikel 18 die Grundrechtsverwirkung, Artikel 21 Abs. 2 Parteiverbote. Grundvoraussetzung sind jeweils Bestrebungen gegen die „freiheitliche demokratische Grundordnung“. Um aber entsprechende Verfahren anzustoßen, braucht man Informationen. Diese liefert, so die Idee, der Verfassungsschutz. Er sei ein Instrument der „Vorfeldaufklärung“, ein sogenanntes „Frühwarnsystem“. Damit ist der Verfassungsschutz Bestandteil des Konzepts der wehrhaften oder streitbaren Demokratie. Ein Konzept, das den Namen Demokratie, wie wir unten sehen werden, nicht verdient.

Das bereits genannte Prinzip der Volkssouveränität lässt sich als Übereinstimmung von Herrschenden und Beherrschten beschreiben. Alle der Staatsgewalt Unterworfenen üben die Staatsgewalt aus. Das tun sie bei Wahlen, aber auch in Ausübung politischer Freiheiten (Meinungs-

freiheit, Versammlungsfreiheit) und, indem sie sich in Vereinigungen und Parteien zusammenschließen. Partei- und Vereinigungsverbote sind daher nicht nur Grundrechtseinschränkungen, sondern auch Einschränkungen der Volkssouveränität. Aber bereits bei der „Vorfeldaufklärung“ wird in Grundrechte eingegriffen: Bespitzelungen schaffen ein Klima des Misstrauens, die jährlichen Verfassungsschutzberichte diffamieren politische Gegnerinnen und



Betroffenen.

Gegner mit teilweise erheblichen negativen Konsequenzen für die

### Wehrhaft: Mit undemokratischen Mitteln die Demokratie schützen?

„Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen.“ Mit diesem Satz brachte Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat das Konzept der wehrhaften Demokratie auf den Punkt. Die Weimarer Republik, so auch die heute noch vorherrschende Auffassung, sei unter anderem an ihrer Wehrlosigkeit gescheitert. Aus diesem Grund haben die Väter und Mütter des Grundgesetzes in guter Absicht eine folgenreiche Entscheidung getroffen. Auf die Demokratie darf sich nur berufen, wer eine demokratische Gesinnung hat.

In seinem SRP-Verbotsurteil hat das Bundesverfassungsgericht näher bestimmt, wann die Grenze der Toleranz erreicht ist. Abweichende politische Meinungen, auch Forderungen nach Verfassungsänderungen sind geschützt, solange es nicht an die freiheitliche demokratische Grundordnung

geht. Dazu zählten die Karlsruher Richter die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit der Parteien und das Recht auf Opposition. Nun kann man trefflich darüber streiten, ob wirklich jedes dieser Merkmale zum Fundament der Demokratie gehört. Das Problem ist jedoch ein anderes: Ein im besten Fall von einer Mehrheit legitimes Staatsorgan urteilt darüber, wer seine politischen Grundrechte wahrnehmen darf und wer nicht. Die jeweiligen Herrschenden erheben sich damit selbst zum Souverän.

Nach Ernst-Wolfgang Böckenförde lebt der freiheitliche Staat von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Er kann nicht die Freiheit seiner Bürgerinnen und Bürger regulieren, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben. Sein Diktum lässt sich auch auf den Verfassungsschutz und die ihn tragende Ideologie anwenden. Die wehrhafte Demokra-

tie erzeugt keine „republikanischen Bürger“ sondern allenfalls „den ‚freiheitlichen‘, d.h. verantwortungslosen, Staatsdiener“ (Ridder). Wer Demokratie schützen (oder sagen wir besser „erreichen“?) will, greift daher nicht auf einen unkontrollierbaren Geheimdienst zurück, der die Grundrechte von politischen Gegnerinnen und Gegnern beschränkt, sondern fordert dessen Abschaffung.

*David Werdermann*

Literatur:

Florian Rödl: „Wehrhafte Demokratie“ die normale Ausnahmeverfassung, in: Radikaldemokratiebrochure von Jungdemokraten / Junge Linke Hessen, Frankfurt 2003, [www.jdjl-hessen.de/rdb\\_2003.pdf](http://www.jdjl-hessen.de/rdb_2003.pdf), S. 37 ff.

Helmut Ridder: Art. 21 Abs. 2, in Richard Bäuml (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Band 2, 2. Auflage, Neuwied; Darmstadt: Luchterhand 1989, S. 1559 ff.

Till Müller-Heidelberg im Auftrag der Humanistischen Union e.V.: Weg mit dem Verfassungsschutz - der (un)heimlichen Staatsgewalt, München 1991, [http://www.humanistische-union.de/themen/innere\\_sicherheit/wegvs/](http://www.humanistische-union.de/themen/innere_sicherheit/wegvs/)

## Verfassungsschutz in schlechter Verfassung?

*Eine historische Betrachtung*

Der Verfassungsschutz soll die Verfassung schützen. Das sagt schon der Name. Mit der Überwachung von Mitgliedern der Linkspartei einerseits und dem Skandal um die NSU andererseits schaffte er es in letzter Zeit sehr häufig in die Schlagzeilen – und in die Kritik. Aber warum gibt es in Deutschland einen Verfassungsschutz und warum überwacht diese Mitglieder der Linkspartei, bemerkt aber nicht, was in der „Zwickauer Terrorzelle“ vor sich ging?

Ein historischer Rückblick auf den Verfassungsschutz soll versuchen, dies zu klären.

Am 14. April 1949 teilte der alliierte Kontrollrat dem parlamentarischen Rat mit, dass es der Bundesregierung gestattet sei, eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische Tätigkeiten einzurichten, die vor allem die junge Bundesrepublik vor den Gefahren des

Kommunismus (aus dem Osten) schützen sollte. Dieser Inlandsnachrichtendienst durfte aber keine polizeilichen bzw. exekutiven Befugnisse haben.

Schon vorher bestand in Deutschland eine Einrichtung mit dem Namen „Amt für Verfassungsschutz“ der US-Armee, deren Agenten unter anderem Informationen über die neu gegründete KPD sammeln sollte. Anschließend wurde ein Artikel in das Grundgesetz aufgenommen (Art. 73 Nr. 10), der dazu ermächtigte, ein Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder zu erlassen. So entstand das Bundesverfassungsschutzgesetz. Am 7. November 1950 wurde dann auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) – und mit ihm in den Ländern die Landesämter – gegründet. Dabei wurde der vorverlagerte Verfassungsschutz als ein Wesensmerkmal der „wehrhaften Demokratie“ bestimmt.

Dabei war für einige MitarbeiterInnen von SS oder Gestapo

der Übergang, im neuen System weiter zum Schutz der Verfassung geheimdienstlich tätig zu sein, offenbar gar nicht so schwer: Mehrere Präsidenten und Vizepräsidenten haben oder hatten „NS-Bezüge“, wie es beim Verfassungsschutz heißt: beispielsweise wurde Hubert Schrübbers, der zweite Chef des Verfassungsschutzes, 1972 wegen Verwicklungen in die NS-Justiz in vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Dass der Verfassungsschutz vor allem die kommunistische Bedrohung für die BRD fürchtete, zeigen folgende Beispiele aus der Skandalreihe des Verfassungsschutzes. Aufgrund des Radikalenerlasses von 1972 wurde 1,4 Millionen meist junge BewerberInnen im öffentlichen Dienst auf ihre „Verfassungstreue“ untersucht – der Verfassungsschutz besorgte hierfür die nötigen Informationen, beispielsweise Listen von Studierenden, die bei Universitätswahlen für linke Gruppen kandidiert hatten. Auch konservative ProfessorInnen halfen gern dabei.

1977 sorgte der Verfassungsschutz mit dem „Lauschangriff“

auf den Physiker Klaus Traube für Schlagzeilen. Er – der bei Siemens für den Bau eines Atomkraftwerkes verantwortlich war – wurde verdächtigt, radioaktives Material an TerroristInnen weiterzugeben. Schließlich war seine Mutter KPD-Mitglied gewesen und er selbst war mit einer linken Anwältin, die Kontakte zur RAF hatte, befreundet. Traube wurde abgehört und bei Siemens entlassen – der Verdacht erwies sich als falsch und der liberale Innenminister Maihofer trat zurück.

Ein Jahr später wurde ein Loch in die Mauer der Celler Justizvollzugsanstalt gesprengt – eine Befreiungsaktion eines RAF-Gefangenen. Tatsächlich hatten MitarbeiterInnen des Verfassungsschutzes vorher Aufbruchswerkzeug in dessen Zelle gebracht, um einen V-Mann in die RAF zu bringen – wie erst 1986 bekannt wurde.

Die „Verfassungsschützer“ waren 1992 mitverantwortlich dafür, dass die Presseassistentin des Anlagenbaukonzerns Lurgi Tatjana Wolfhart aufgrund ihrer Kontakte zu zwei ehe-



maligen aus der Haft entlassen RAF-Terroristen ihre Arbeit verlor. Sie wurde durch das BfV als „Sicherheitsrisiko“ eingestuft. Die gesetzlichen Vorgaben ignorierten die „Schnüffel-

beamtInnen“ dabei.

Genauso hatten sie im Fall Thilo Weichert ihr (vertrauliches) Wissen ohne Weiteres an die FDP-Abgeordnete Rosemarie Fuchs weitergegeben, die ihm im Parlament vorgehalten hatte, ein „Anarchist“ zu sein, „der sich öffentlich rühmt, ab und zu Rechtsbrüche zu begehen“. Diese Informationen über den Kandidaten für das Amt des brandenburgischen Datenschutzbeauftragten hatte Fuchs vom Verfassungsschutz angefordert und gleich erhalten. 2011 urteilte das Verwaltungsgericht Köln, dass der Rechtsanwalt, Publizist und Bürgerrechtsaktivist Rolf Gössner 38 Jahre lang vom Verfassungsschutz rechtswidrig dauerüberwacht wurde.

Abgeschlossen wird die Skandalreihe mit der zehnjährigen Beobachtung der Rechtsextremen durch den Thüringer Verfassungsschutz, bei der die Verbrechen und Morde der NSU unbemerkt blieben.

Stattdessen wurde die rechtsextreme Szene in Thüringen mit Geld unterstützt.

Insgesamt gab es also genügend Skandale um den Verfassungsschutz, die daran zweifeln lassen, ob diese Einrichtung tatsächlich dem Schutze der Verfassung dient und nicht eher umgekehrt. Auffällig ist, dass er scheinbar noch immer die Gefahr im Kommunismus sieht (dabei ist die Bedrohung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung durch die Mitglieder der Linkspartei eher gering) und blind für die Gefahren des Faschismus zu sein scheint.

Es ist an der Zeit, sich zu fragen, wofür wir diesen Verfassungsschutz überhaupt benötigen - auch angesichts der Tatsache, dass man die 200 Millionen Euro, die er jährlich kostet, sinnvoller einsetzen könnte.

*Lena Herbers*

Literatur:

Uwe Wesel: Spitzel, Wanzen, Bomben - Chronik einer Behörde, ZEIT vom 26.01.2012, <http://www.zeit.de/2012/05/Verfassungsschutz>

## Die Polizei, dein Freund und Spitzel

Simon Brenner schien ein ganz normaler Aktivist der linken Szene in Heidelberg zu sein. Als Student für Ethnologie und Germanistik eingeschrieben, engagierte er sich beim SDS (der Hochschulgruppe der Partei Die Linke), und beteiligte sich an zahlreichen Aktionen wie dem Bildungsstreik, Demos gegen Atomkraft und Neonazis sowie an dem linken Campus Camp „Kritische Initiative“. Simon schloss Freundschaft mit vielen AktivistInnen, bei denen er auch in WGs zu Gast war, teilweise sogar übernachtete und die Computer benutzte. Nach sechs Monaten dieses „Engagements“ erkannte ihn jedoch auf einer Party im Dezember 2010 eine Urlaubsbekanntschaft als den „Simon von der Polizei“. So kam heraus, dass er in Wirklichkeit Simon Bromma hieß und Verdeckter Ermittler des LKA war.

Kann ein solcher Einsatz, der dermaßen weit in die Privatsphäre der Betroffenen eingreift, rechtmäßig gewesen sein? Eine gesetzliche Grundlage findet sich im Bereich

des präventiven (nicht auf die Aufklärung bereits begangener Straftaten bezogenen) Vorgehens in § 22 Abs. 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg. Danach ist der Einsatz Verdeckter Ermittler zum einen zur Abwehr konkreter Gefahren für Personen oder bedeutende Sachwerte oder „für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes“ zulässig. Die Vorstellung, dass die AktivistInnen Anschläge begehen oder einen Putsch anzetteln würden, war aber wohl auch der Polizei zu abstrus. Sie berief sich daher auf die zweite Variante, die den Einsatz zur „vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung“ ermöglicht. Voraussetzung ist, dass bei den solchermaßen überwachten Personen tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sie zukünftig Straftaten begehen werden; darüber hinaus können auch „Kontakt- und Begleitpersonen“ erfasst werden. Die Polizei berief sich dabei auf den Fund einiger Flaschen mit brennbarer Flüssigkeit in einer alternativen WG 50 km von Heidelberg entfernt an. Nach Angaben der Beschuldigten dienten die Flaschen dem Schutz vor Nazis, die das Haus schon mehrfach angegriffen hatten. Hieraus

sollen sich also tatsächliche Anhaltspunkte ableiten lassen, dass in der Heidelberger Szene erhebliche Straftaten geplant werden?

Darum ging es dem CDU-geführten Innenministerium bei der Anordnung aber wohl auch nicht. Der Heidelberger Fall reiht sich vielmehr in eine ganze Reihe staatlicher Maßnahmen ein, die linke Gruppen unter fadenscheinigen Begründungen als gefährliche „Extremisten“ abstempeln und daher mit Misstrauen und Repression begegnen. Jüngst hat sich vor allem Familienministerin Kristina Schröder hervorgetan, die eine vor dem Linksextremismus warnende Broschüre herausgibt und die Förderung von Initiativen gegen Neonazis von deren Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung abhängig macht (diese Extremismusklausel wurde nun vom VG Dresden für rechtswidrig erklärt). Wer in den letzten Jahren nur halbwegs die Nachrichten verfolgt hat, weiß, dass eine solche Gleichsetzung der Gefährlichkeit rechter und linker Gruppen jeglicher Realität entbehrt.

Die Schnüffelei des LKA verstieß nicht nur gegen das Polizeigesetz, sie hat die Betroffenen auch in ihren Grundrechten verletzt. Zu nennen ist in erster Linie das vom BVerfG aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wonach jede/r grundsätzlich selbst entscheiden kann, inwieweit persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Eine heimliche Maßnahme, die die Betroffenen während ihrer Dauer nicht gerichtlich überprüfen lassen können, bedeutet einen besonders tiefen Eingriff. Entsprechend hohe Anforderungen sind an die Verhältnismäßigkeit zu stellen. Diese ist mangels Erforderlichkeit schon nicht gegeben, wenn das Ermittlungsziel auch mit offenen Maßnahmen erreicht werden kann. Die Verhältnismäßigkeit i.e.S. verlangt, d.h. schwerwiegender Gefahren, deren Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist, verhindert werden sollen. Für künftige Straftaten müssen daher schon genauere Anhaltspunkte vorliegen.

Besonders problematisch ist, dass sich Simon Brenner auch in den WGs von Betroffenen aufhielt. Zwar lässt § 24 Abs.

2 PolG BW dies explizit zu. Eingriffe in die Unverletzlichkeit der Wohnung müssen aber die speziellen in Art. 13 GG genannten Schranken einhalten. Für Verdeckte Ermittler besteht zwar anders als für technische Überwachungsmaßnahmen keine explizite Regelung. Teilweise wird daher darauf verwiesen, die Betroffenen wären mit dem Betreten ja einverstanden gewesen. Eine durch Täuschung erwirkte Einwilligung ändert aber nichts an einem Grundrechtseingriff. Als nicht explizit erfasster Eingriff ist er an der Auffang Klausel des Abs. 7 zu messen, die die „Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ voraussetzt. Die Verhinderung von Straftaten, deren Begehung höchst unsicher oder frei erfunden ist, lässt sich darunter nicht fassen.

Die Betroffenen haben nun einen „AK Spitzelklage“ gegründet und Fortsetzungsfeststellungsklage beim VG Karlsruhe erhoben. Erschwert wird die gerichtliche Aufklärung wird allerdings dadurch, dass das Innenministerium große Teile der Akten geschwärzt hat. Es beruft sich dazu auf § 99

VwGO, der die Sperrung erlaubt, wenn sonst „Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes“ drohen. Solche Nachteile befürchtet das Innenministerium ausgerechnet deshalb, weil die Aufdeckung zu einer „erneuten Emotionalisierung der Szene“ führen könnte. Besonders beschämend ist, dass eine solche Argumentation vom Dezember 2011, also bereits von der neuen Landesregierung stammt. Ihr Wahlkampfversprechen den Fall lückenlos aufzuklären haben SPD und Grüne wohl vergessen. Sie haben so auch die Chance verpasst, sich von dem fragwürdigen Extremismuskonzept der CDU zu distanzieren. Das allseits gepriesene Projekt Kretschmanns, in Baden-Württemberg mehr Demokratie zu wagen, wird damit unglaubwürdig. In einer Demokratie ist die Aufdeckung eklatant rechtswidriger Vorgänge nicht nur hinzunehmen, sondern wünschenswert. Bleibt zu hoffen, dass auch der VGH Mannheim bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit in einem „In-camera-Verfahren“ unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Argumentation des Innenministeriums für genauso absurd hält, wie sie ist. Auch das VG Karlsruhe hat schon darauf hingewiesen, dass die

ihm vorliegenden Versatzstücke nicht ausreichen, um den Fall zu rekonstruieren und rechtlich zu bewerten. Genau das aber ist notwendig, damit sich ein solcher Skandal nicht wiederholt.

*Jakob Hohnerlein*

## Das AKJ-Gruppenpraktikum

### Im Allgemeinen: Praktisch!

Vom 20. Februar zum 16. März fand zum zweiten Mal in Folge das akj-Gruppenpraktikum statt.

17 Jurastudierende wurden verschiedenen Freiburger AnwältInnen zugeteilt. Bei der Auswahl wurde darauf geachtet, gesellschaftspolitisch brisante Rechtsgebiete abzudecken, wie das Strafrecht, Arbeits- und Sozialrecht, Asyl- und Ausländerrecht, Familienrecht sowie das Versammlungs- und Polizeirecht.

Das Gruppenpraktikum unterscheidet sich von anderen Praktika außerdem dadurch, dass zusätzlich Thementage mit Workshops und

Vorträgen angeboten wurden. Für diese Tage wurden die PraktikantInnen von ihren Kanzleien freigestellt und sind in die Universität gegangen. Auch die Vorträge und Workshops haben politisch brisante Rechtsgebiete mit teilweise tagesaktuellem Bezug behandelt. So haben alle PraktikantInnen einen Einblick in verschiedene Rechtsgebiete bekommen.



Die Veranstaltungen waren zwar offen für alle Interessierten, die Beteiligung von Personen, die nicht am Praktikum teilgenommen haben, hielt sich jedoch leider in Grenzen. Schade, schließlich ist es

keine Selbstverständlichkeit, dass AnwältInnen sich die Zeit nehmen, um mit Studierenden über ihre Arbeit zu sprechen.

Ob es im nächsten Jahr wieder ein Gruppenpraktikum geben wird, ist noch offen. Einzige Voraussetzung: Es finden sich Personen, die es organisieren.

*David Werdermann*

### Im Besonderen: „Moltes Gràcies!“

*Ein Bericht vom AKJ-Praktikum bei der Anwaltskanzlei Bender Harrer Krevet*

Als ich von diesem Praktikum gehört habe, dachte ich, dass ich als Erasmusstudent mich nicht bewerben könnte. Aber zum Glück war es nicht so. Für den AKJ war es kein Problem und für Herrn Dr. Burmeister auch nicht. Eigentlich war es für ihn sogar noch interessanter. Burmeister ist Fachanwalt

für Verwaltungsrecht bei der Kanzlei Bender Harrer Krevet. Er ist spezialisiert auf Baurecht. Insbesondere berät er kleine und mittelgroße Gemeinden (z.B. Münstertal, Merzhausen, Staufen) und ist ein Experte für „Public Private Partnership“ bei städtebaulichen Verträgen. Das hat meinen Wünschen entsprochen, weil ich mich am meisten für öffentliches Recht interessiere.

Das Praktikum war abwechslungsreich, weil ich nicht nur im Büro bei Dr. Burmeister und seinem Kollegen Herrn Baumann die Fälle kennengelernt habe, sondern auch fast überall mitgefahren bin. Sitzungen mit Bürgermeistern, öffentliche Sitzungen in Gemeinden (Erläuterungstermine von Bauvorhaben sowie die Elektrifizierung einer Bahnstrecke), Vorträge, die er gehalten hat...

Als wir in der Kanzlei gearbeitet haben, ist mir aufgefallen, dass Verwaltungsrecht überhaupt nicht trocken ist. Bei den Vorlesungen kann es so aussehen, weil die verschiedenen Behörden keine menschliche Stimme haben. Aber wenn

man die Stimme der Bauamtsleiter, der Beamten des Regierungspräsidiums und der Landratsämter und sogar der EinwohnerInnen kennelernt, wird alles anders. Man sieht dann, dass Baurecht das Leben der Menschen sehr stark prägt, weil wir meistens nicht isoliert wohnen sondern in Städten und Dörfern. Darf man ein Einzelhandelsgeschäft neben meinem Haus bauen? Kann ich mich beschweren, wenn eine Bahn zu viel Lärm produziert? Und politisch brisanter: kann eine Gemeinde das Projekt eines Flüchtlingszentrums ablehnen? Aus welchen Gründen? Worte wie „Bebauungsplan“, „Veränderungssperre“ oder „Baugenehmigung“ wurden mir vertraut. Und zwar nicht auf eine theoretische Weise sondern jeden Tag beim Hören, direkt bei den Fällen und den menschlichen Bedürfnissen und Interessen, die dahinter liegen.

Nach diesem Praktikum bin ich stärker überzeugt, dass ich eine gute Entscheidung getroffen habe, als ich Jura gewählt habe. Ein Jurist kann der Gesellschaft viel anbieten. Auf einer berufsbezogenen Ebene ist mir auch aufgefallen,

dass Rechtsanwalt zu sein auch mit einem Interesse an öffentlichen Themen ist vereinbar. Ich meine, dass nicht nur die StaatsanwältInnen oder die AnwältInnen, die bei der Verwaltung arbeiten, für das öffentliche Interesse kämpfen. Von diesem alten Beruf hat mir besonders gefallen, dass der Rechtsanwalt frei ist (natürlich nur, wenn man schon einige Jahre berufstätig war und schon auswählen kann). Und das kann auch dem Allgemeinwohl dienen.

Letztens will ich beim AKJ bedanken, dass er dieses Praktikum organisiert hat. Und Dr. Burmeister werde ich immer dankbar sein, weil er unglaublich nett und aufmerksam war und mir, warscheinlich unbewusst, viele Türen geöffnet hat. Ich bin nicht der selbe Mensch wie vor fünf Wochen, und selbstverständlich bin ich mit der Veränderung zufrieden. An alle, die mir diese Chance gegeben haben, herzlichen Dank. Moltes Gràcies!

Pol Fontboté

*Pol studiert in Barcelona und macht gerade sein Auslandssemester in Freiburg.*

## Verfasste Studierendenschaft

*Was lange währt, wird endlich gut.*

Hochschulpolitisch interessierte Menschen haben davon gehört, dem Rest ist hoffentlich irgendwann einmal ein Plakat dazu aufgefallen: Im Baden-Württemberg wird nach über 35 Jahren die Verfasste Studierendenschaft wieder eingeführt. Was heißt das?

In aller Kürze: Die Studierenden erhalten wieder eine Vertretung, die diesen Namen auch verdient. Der machtlose Allgemeine Studierendenausschuss (AStA), dessen Aufgaben aufgrund der eingeschränkten Gesetzeslage (§ 65 Landeshochschulgesetz) seit Jahrzehnten vom u-asta wahrgenommen werden, wird ersetzt durch eine Körperschaft, die rechtsfähig ist, über Satzungsautonomie verfügt, Beiträge erheben kann und zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein politisches Mandat hat. Details, insbesondere den Gesetzesentwurf der Landesregierung, der im Mai im Landtag

eingebraucht wird, findet ihr auf [www.verfasste-studierendenschaft.de](http://www.verfasste-studierendenschaft.de), Details zum Prozess in Freiburg auf [www.vsfreiburg.de](http://www.vsfreiburg.de).

Die Verfasste Studierendenschaft wird seit Jahrzehnten von politischen Hochschulgruppen, u-(a)sten und weiteren Verbänden im Land gefordert. Der RCDS hingegen, die Studierendenvereinigung der CDU, läuft gegen die Pläne der Landesregierung mit einer „VS-Ohne mich“-Kampagne Sturm. Seit Anfang Februar ist der Gesetzentwurf nun öffentlich. Die grün-rote Landesregierung verband ihr Vorhaben mit einem Online-Diskussionsverfahren unter einer Website mit dem (un?-)sinnigen Namen „Wir wollen deinen Kopf“. Worum es nun aber gehen soll: Was steht denn eigentlich in diesem Entwurf?

Die Verfasste Studierendenschaft (VS) wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Ein Austritt ist nicht möglich. Das Rektorat führt die Rechtsaufsicht, d.h. es kann Beschlüssen der VS widersprechen, wenn sie

rechtswidrig sind, nicht aber, wenn sie dem Rektorat missfallen. Die Satzung und der Haushalt müssen ebenfalls vom Rektorat genehmigt werden, das seine Zustimmung aber nur verweigern darf, wenn diese rechtswidrig sind. In Bezug auf die Genehmigung der Satzung ist das Gesetz jedoch etwas uneindeutig formuliert - mit bösem Willen könnte man hier eine Fachaufsicht in den Entwurf hineininterpretieren. Die Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft sind abschließend aufgezählt. Insgesamt kümmert sich die VS wie bisher um fachliche, fachübergreifende, soziale und kulturelle Angelegenheiten. Dazu kommen hochschulpolitische und (unter bestimmten Bedingungen) wirtschaftliche. Außerdem wirkt sie an den Aufgaben der Universität mit, insbesondere bei der Chancengleichheit, der Struktur- und Entwicklungsplanung und der Evaluation. Sie soll die politische Bildung, sportliche Aktivitäten und die Gleichstellung der Studierenden fördern und überregionale und internationale Studierendenbeziehungen pflegen. Auch zur gesellschaftlichen Stellung der Hochschule, zur Anwendung von Wissenschaft und Forschung und deren Folgen sowie zur

Nachhaltigkeit soll sie sich äußern können. Zur Erfüllung dieser Aufgaben besitzt sie ein politisches Mandat. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte kann sie sich nicht darüber hinaus zu allgemeinpolitischen Themen äußern, ohne dabei die allgemeine Handlungsfreiheit ihrer Mitglieder gem. Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz zu verletzen (die Vereinigungsfreiheit sei hingegen bei öffentlich-rechtlichen Vereinigungen nicht berührt, so das Bundesverfassungsgericht). Diese Ansicht ist gleichwohl sehr umstritten.

Die Verfasste Studierendenschaft kann Aufgaben des Studentenwerks ausführen, braucht dazu aber dessen Einverständnis. Grund hierfür ist, dass bei öffentlich-rechtlichen Zwangsvereinigungen unnötige Doppelstrukturen so weit wie möglich vermieden wer-



den müssen. Ob aber dieses Einvernehmen wirklich möglich ist, oder ob nicht auf ein Benehmen ausreicht (d.h. die einseitige Übernahme durch die VS nach Anhörung des Studentenwerks), wird eifrig diskutiert. Die Übernahme von Studentenwerksaufgaben kann Folgen für dessen Beschäftigte haben - andererseits will auch niemand, dass der VS der Betrieb eines Cafés an der Uni untersagt werden könnte.

Was die Satzung anbelangt, so gilt: Sie muss „nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut“ sein. Auf Universitätsebene müssen Vertreter/innen entweder direkt gewählt werden, oder sie werden durch Personen oder Gremien gewählt, die ihrerseits legitimiert sind.

Eine Trennung zwischen Legislative und Exekutive ist vorgeschrieben. Auch Vollversammlungen sind möglich.

Hauptstreitpunkt bei einer Landtagsanhörung war vor allem die Frage, ob die studentischen Senats- und Fakultätsratsmitglieder weiterhin allgemein gewählt werden oder in Zukunft durch die VS entsandt werden sollen. Der Gesetzesentwurf sieht eine getrennte Wahl wie bisher vor - das aber könnte zu Legitimationsproblemen führen und im Zweifel könnte sich das Rektorat aussuchen, wen es als Vertretung der Studierenden ansieht: AstA oder Senatsmitglieder. Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen allgemein, gleich, frei und geheim sein; eine strikte Erfolgswertgleichheit soll damit aber nicht verbunden sein. So sind auch Räte Modelle möglich, die jeder Fachschaft unabhängig von ihrer Größe eine Stimme geben.

Die Organisationssatzung soll auch regeln, wie die Fachschaften aufgebaut sind. Eine Fachschaft besteht aus allen Studierenden einer Fakultät, nicht mehr nur aus den studentischen Vertreter/innen im Fakultätsrat (letztere werden

weiterhin direkt gewählt). Die Fachschaft kann sich auch auf Fachbereichsebene Unterorgane geben.

Ein weiterer großer Streitpunkt: Die VS ist verpflichtet, einen externen Haushaltsbeauftragten einzustellen. Ob dies sinnvoll ist, um Finanzchaos zu vermeiden, oder eher eine unverhältnismäßige finanzielle Belastung darstellt, wird kontrovers diskutiert. Als Körperschaft kann die VS Beiträge von ihren Mitgliedern - also den Studierenden - erheben, diese bewegen sich an den meisten Universitäten außerhalb Baden-Württembergs zwischen fünf und fünfzehn Euro. Die soziale Verträglichkeit muss sichergestellt werden.

Die Verfasste Studierendenschaft gibt sich bis Februar 2013 eine Organisationssatzung, über die per Urabstimmung entschieden wird. Die Satzung tritt in Kraft, wenn mindestens die Hälfte der teilnehmenden Stimmen ihr zustimmen. Falls es mehrere Entwürfe gibt und keiner eine Mehrheit erreicht, so gibt es eine Stichwahl. Ein Quorum gibt es nicht. Jede/r

Studierende kann Satzungsanschlüsse für die Urabstimmung einreichen, er / sie braucht dafür aber (in Freiburg, abhängig von der Größe der Hochschule) 150 Unterschriften. Die Urabstimmung wird vom Rektorat durchgeführt, das auch die Satzungsanschlüsse auf ihre Rechtmäßigkeit (aber nicht auf ihre Zweckmäßigkeit o.ä.) hin überprüft. Falls innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes keine Urabstimmung durchgeführt wird, tritt ein Modell mit Studierendenparlament als Legislative und AStA als Exekutive in Kraft.

Insgesamt handelt es sich bei dem Gesetz zur Wiedereinführung der Verfassten Studierendenschaft wohl um einen großen Schritt vorwärts; es gibt aber noch viele Probleme, die es auszuräumen gilt. Dabei kann sich jede/r Student/in einbringen - Treffen der Arbeitskreise in Freiburg werden auf [www.vs-freiburg.de](http://www.vs-freiburg.de) veröffentlicht.

*Timo Schwander*

## Doppelauftreten

*Ungerechtigkeiten bei den AStA- & Senatswahlen?*

Im politischen Wettstreit stehen sich in der Regel Parteien von unterschiedlichem politischen Gewicht gegenüber. Sie unterscheiden sich in der Zahl ihrer Mitglieder, ihrer UnterstützerInnen und ihren bisherigen Wahlerfolgen. Mit entsprechend unterschiedlichen Voraussetzungen starten die Parteien auch in den Wahlkampf.

Wie hat das Wahlrecht mit diesen unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen umzugehen? Darf es sie hinnehmen, muss es sie sogar hinnehmen? Oder gilt es die Vorteile auszugleichen, um allen Parteien nicht nur dieselben Rechte, sondern dieselben Chancen einzuräumen?

Diese Frage wurde am 21. März 2012 vor dem Verwaltungsgericht Freiburg verhandelt. Gegenstand war eine Klage zweier Studierender gegen die Universität Freiburg. Bei

der letzten Senatswahl hätte die Universität nicht zulassen dürfen, dass das „Bündnis für u-asta und u-Fachschaften“ mit zwei getrennten Listen „buf a“ und „buf b“ antritt. Dies verstöße gegen das „Verbot des Doppelauftritts“ und benachteilige die übrigen Listen.

### **Gleiche Chancen für alle, sagt der VGH-BW**

Um zu verstehen, welche Vor- und Nachteile das Auftreten mit zwei Listen für die Parteien haben kann, muss man das Wahlverfahren der Universität kennen. Die Wahlen zum Senat sind personalisierte Listenwahlen. Die Sitze werden anhand der Wahlergebnisse der Listen verteilt. Wählen kann man aber nicht die Listen selbst, sondern nur die über die Listen zur Wahl gestellten Personen. Die Summe der Einzelstimmen, die die KandidatInnen einer Liste erreichen, wird der Liste zugerechnet. Es wird von niemandem bestritten, dass in einem solchen System derjenige einen Vorteil hat, der in der Lage ist mehr Personen aufzustellen. Denn mehr KandidatInnen bedeuten mehr Gesichter und damit mehr

potentiell angesprochene Wechsel- oder NeuwählerInnen. Hierzu seien aber nun große Parteien leichter in der Lage. Die Wahlordnung der Universität sieht eine Beschränkung auf zwölf KandidatInnen pro Liste vor. Die Kläger argumentieren, die Zulassung einer zweiten Liste konterkarriere diese Beschränkung und käme den großen Parteien entgegen, die genügend Anhänger haben, um auch 24 Kandidaten aufstellen zu können.

Diese Argumentation entstammt einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs in Mannheim, der zu diesem Thema bereits Stellung genommen hat (VGH-BW, Ur. v. 07.08.72 - I 479/72, ESVGH 22, 220). Die Entscheidung des VGH erging zum Kommunalwahlrecht. Die Zulassung einer zweiten Liste derselben Partei mache die Beschränkung der Listenplätze obsolet. Auch ohne ein explizites Verbot sei das "Doppelaufreten" als Umgehung der Beschränkung der Listenplätze unzulässig. Darüber hinaus äußerte der VGH Bedenken hinsichtlich der Tatsache, dass die Vorteile der Zulassung einer zweiten Liste - wie geschildert - vor al-

lem von großen Parteien ausgenutzt werden könnten. Die Rechenmethode des d'Hondt'schen Höchstzahlensystems, welches sowohl bei bei Universitäts- wie auch bei Kommunalwahlen gilt, führe außerdem dazu, dass das Auftreten mit zwei Listen nur dann ohne Risiko bleibe, wenn mit einem Erfolg beider Listen gerechnet werden könne. Auch dies ist eine Prognose, die nur erfolgreiche große Parteien stellen könnten.

#### Das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg

Diesen Argumenten der Kläger und des VGH-BW ist das Verwaltungsgericht Freiburg nicht gefolgt.

Aus der Beschränkung der Anzahl der Listenplätze wollte das Gericht ein Verbot des Doppelauftritts nicht herleiten. Da die Universität in der Wahlordnung so viele andere Details geregelt habe, könne das Fehlen eines - in anderen Wahlordnungen weit verbreiteten - Verbots des Doppelauftritts nur so verstanden werden, dass es ein



solches Verbot bei den Universitätswahlen gerade nicht geben solle. Die Beschränkung der Listenplätze diene der Verminderung der Arbeit des Wahlausschusses.

Zwar würde dieser Zweck durch die Zulassung einer zweiten Liste gerade nicht erreicht, das sei jedoch Sorge der Universität und könne für sich nicht ausreichen, um hieraus zwingend ein Verbot des Doppelauftritts abzuleiten.

Der Grundsatz der streng formalen Wahlrechtsgleichheit, den der VGH seiner Entscheidung zum Kommunalwahlrecht zugrunde gelegt habe, gelte für die Universitätswahlen nicht. Dies folge aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgerichts. Diese hätten stets betont, die Besonderheiten der Gruppenuniversität mit paritätisch besetzten Gremien stünden der Anwendung der formalen Wahlrechtsgleichheit entgegen, für die Uni-

versitätswahlen gelte daher lediglich der allgemeine Gleichheitssatz. Die Tatsache, dass das Doppelaufreten größere Parteien mehr diene als kleineren, sei daher hinzunehmen. Dem allgemeinen Gleichheitssatz sei nämlich dadurch genüge getan, dass das Aufstellen einer zweiten oder dritten Liste grundsätzlich jeder Partei gestattet sei. Die Universität behandle demnach alle gleich, das sei ausreichend.

#### Kritik

An dieser Stelle sieht sich das Verwaltungsgericht Kritik ausgesetzt. Die vom Gericht zur Stütze seiner Argumentation herangezogenen Urteile des Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 09.04.1975, BVerfGE 39, 247) und des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 04.06.1981 - 7 B 172/79) betreffen jeweils die Frage, ob besondere Gründe eine Differenzierung innerhalb einer Statusgruppe rechtfertigen können. Während die formale Wahlrechtsgleichheit dem entgegenstehe, sei im Rahmen des hier nur anwendbaren allgemeinen Gleichheitssatzes Raum für eine Rechtfertigung.

Das Gericht hätte also genauer untersuchen müssen, ob der faktische Vorteil der großen Parteien eine rechtlich relevante Differenzierung darstellt, die einer eigenen Rechtfertigung bedürfte. Der Hinweis, der Verzicht auf das Verbot des Doppelauftritts sei sachgerecht, weil die Universität ansonsten bei der Abgrenzung der Listen in Schwierigkeiten geraten könne, hat nur begrenzte Überzeugungskraft.

Man wird also nicht umhin kommen, die faktische Ungleichbehandlung als solche anzuerkennen und sich mit der Frage auseinander zu setzen, ob diese hinnehmbar oder zu korrigieren ist.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mit dem Problem beschäftigt, wie mit unterschiedlichen Startbedingungen von Parteien umzugehen ist. Es hat dabei aber betont, dass die Freiheit politischer Willensbildung auch gerade darin bestehe, dass sich Bürger, Gruppen und Parteien verschieden stark Gehör und Geltung verschaffen könnten.

Mit der streng formalen Gleichheit des Bürgereinflusses sei eine streng formale Gleichheit der Parteien nicht vereinbar. Der Gesetzgeber habe die vorgefundene Wettbewerbslage nicht zu verfälschen. Aus dem Gleichheitssatz folge daher nicht, dass bestehenden Unterschiede ausgeglichen werden müssten. Entsprechend sei es zulässig, die staatliche Parteienfinanzierung oder die Zuweisung von Sendezeiten für Wahlwerbung an den frühern Wahlergebnissen der Parteien zu orientieren.

Überträgt man diese Überlegungen auf die Senatswahlen wird man sagen müssen, dass die Universität selbst keine rechtliche Differenzierung zwischen den Parteien vornimmt. Sie übt nur ihrerseits keinen Einfluss auf die faktischen Verhältnisse zwischen den hochschulpolitischen Gruppen aus. Handelt es sich also nicht um eine rechtliche Unterscheidung, bedarf es auch keiner besonderen Rechtfertigung. Danach dürfte der Vorteil, den buf aus der doppelten Liste zieht, nicht zu beanstanden sein, da er einzig auf ihrer (bisher) größeren Wirkkraft beruht und diese von

der Universität so vorgefunden wurde.

Nur am Rande sei bemerkt, dass sich der Streit in der Sache wohl bald überholt haben dürfte. Da an der Universität Freiburg die Wahlen der vier studentischen Senatsmitglieder mit den Wahlen der 15 Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) verbunden sind, reichen zwölf Listenplätze eigentlich überhaupt nicht aus. Da üblicherweise dreimal so viel Listenplätze zur Verfügung stehen, wie Sitze zu vergeben sind, müssten eigentlich pro Liste 45 KandidatInnen zugelassen werden. Die gegenwärtige Beschränkung dürfte ein Versehen sein, welches spätestens mit der Einführung der Verfassten Studierendenschaft korrigiert werden wird. Spätestens dann lohnt sich auch für buf die Aufstellung einer zweiten Liste nicht mehr.

*Thomas Seefried*

## Drogenlegalisierung?

### Woher kommt das Drogenverbot?

Als gegen Ende des 19. Jahrhunderts durch Fortschritte in der synthetischen Chemie neue Rauschmittel wie Kokain oder Heroin aufkamen, hielt die Begeisterung für die neuen „Wunderarzneien“ (Heroin, das „Heldenmittel“) nicht lange an. Schnell wurde das enorme Suchtpotential der Substanzen und die damit verbundenen gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit und die soziale Lebensfähigkeit der Betroffenen deutlich. Was folgte, war ein fast weltweit mit für damalige Verhältnisse erstaunlicher internationaler Kooperation geführter „Kreuzzug gegen die Drogen“, der sich bis heute in zahlreichen multilateralen Abkommen und regelmäßigen internationalen Tagungen auswirkt.

Mit Beginn der 20er Jahre kam es fast weltweit zu schrittweisen nationalen Gesetzgebungen, die den Vertrieb und Besitz von Kokain, Heroin, den vollsynthetischen Substan-

zen wie LSD, Amphetaminen, etc., aber auch von sogenannten „weicheren“ Drogen wie Marihuana sukzessive unter Strafe stellten.

So auch in Deutschland. Doch so verständlich das staatliche Interesse an einer Eindämmung des Drogenkonsums auch sein mag, auch diese Gesetze müssen sich den Anforderungen stellen, die vom Grundgesetz an sie gerichtet sind. Auch wenn es als erwiesen angesehen werden kann, dass Drogen gesundheits- und sozialschädliche Auswirkungen haben und dass eine steigende Anzahl Drogenabhängiger verhindert werden sollte, so stellt das Drogenverbot einen erheblichen Eingriff in die von der Verfassung garantierten Freiheitsrechte dar, das daher einer besonderen Begründung bedarf. Einer Begründung, die umso stärker sein muss wenn man bedenkt, dass das Strafrecht als die absolute ultima ratio aller staatlichen Maßnahmen anzusehen ist.

### Positive Wirkung äußerst zweifelhaft

Betrachtet man verschiedene Statistiken, so erscheint diese Begründung immer fragwürdiger. Sowohl die Zahlen der

Drogentoten als auch die der Drogendelikte in

Deutschland stiegen von den 50ern bis in die 90er Jahre kontinuierlich, mit einer sprunghaften Zunahme um das Jahr 90, und sind seither mehr oder weniger konstant geblieben. Im Ausland sieht es nicht anders aus. Hinzu kommen zahlreiche Studien, die zumindest für die weicheren Substanzen, wie Marihuana, eine schädliche Wirkung, die die anerkannter Rauschmittel wie Alkohol und Nikotin übersteigt, stark bezweifeln. Diese sehr unsichere Tatsachenlage musste bereits das Bundesverfassungsgericht im berühmten Cannabis-Urteil von 1994 anerkennen, indem es zwar die Erforderlichkeit und Verhält-



Altes Heroin-Fläschchen (Foto: wiki-commons)

nismäßigkeit des Marihuanaverbots weiterhin anerkannte, jedoch einwandte, dass dies nur daran läge, dass, trotz einiger Anzeichen, noch nicht eindeutig beweisbar sei, ob eine Legalisierung positivere Effekte hätte. Damit verbunden war auch der Auftrag an den Gesetzgeber in dieser Sache Nachforschungen auch mit Blick auf Entwicklungen im Ausland anzustreben. Fraglich ist dabei ob nicht Beispiele wie die Niederlande oder Portugal (dazu später mehr) bereits genug Belege dafür liefern, das an diesem Punkt ein Umdenken erfolgen sollte.

Ansatzweise haben diese Erkenntnisse aber auch schon zu Veränderungen in den Drogenpolitiken geführt. Dazu zählt zum Beispiel die Quasi-Legalisierung von Cannabis in den Niederlanden, von der jedoch in letzter Zeit langsam wieder abgewichen wird. Aber auch in den meisten anderen europäischen Ländern wird immer öfters von einem rein restriktiven Ansatz abgewichen und mehr auf Aufklärung und Prävention gesetzt. So kann in Deutschland in vielen Fällen bei kleineren Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz im

Zusammenhang mit Erwerb und Besitz von Cannabis von einer Strafe abgesehen werden. Nichtsdestotrotz werden Verbreitung und Besitz der härteren Drogen weiterhin stark verfolgt und es gilt weiterhin ein generelles Verbot für alle Substanzen.

### Das Drogenverbot nützt mafiosen Strukturen

An diesen Punkt wird zusätzlich ein gravierendes Problem deutlich, das ein genaues Nachdenken über Sinn und Zweck eines Drogenverbotes besonders wichtig macht. Denn zwangsläufig verknüpft mit einem Verbot der Rauschmittel sind auch die kriminellen Organisationen, die den Bedarf nach diesen trotzdem decken. Weltweit, ob in Lateinamerika, in Italien, auf dem Balkan, in Russland oder Ostasien, expandieren mafiose Strukturen und verdienen Milliarden mit dem Drogenhandel. Während, wie der arabische Frühling hoffen macht, die Globalisierung gegen autoritäre Regime arbeitet, ist für international agierende kriminelle Vereinigungen das Gegenteil der Fall. Im Krisenjahr 2008 gelang

es allein den italienischen Mafias ihre Einnahmen von 90 auf 120 Milliarden Euro zu erhöhen. Fast die Hälfte davon stammt aus Drogengeschäften. Ähnliche Summen verdienen Syndikate, die in Mexiko wüten. Auf dem weltweiten Drogenmarkt werden so Gewinne erzielt, die sich nur mit denen aus dem Erdölhandel vergleichen lassen. Die Auswirkungen dessen für die Bevölkerung der betroffenen Länder sind katastrophal. Die Kartelle unterwandern mit dem illegal verdienten Geld die legale Wirtschaft und korrumpieren Beamten und PolitikerInnen. Sie sind in der Lage sich ein so starkes Machtgeflecht aufzubauen, dass sie den Staat offen herausfordern und ihre eigene Terrorherrschaft über die Bevölkerung durchsetzen können. In Mexiko, wo die staatliche Kontrolle über einzelne Städte fast vollkommen an einige Mafias verloren gegangen ist, bekämpft die Regierung die Banden seit sechs Jahren auf offener Straße mit dem Militär. Regionen wie Kalabrien oder Neapel in Italien haben sich bereits so sehr der staatlichen Kontrolle entzogen, dass sie für sich betrachtet als „failed states“ angesehen werden müssten. Doch nicht nur an diesen Brennpunkten sind sie

präsent, die Fangarme der Syndikate gehen weit darüber hinaus. Selbst im sicher geglaubten Deutschland sind, nicht erst seit den Mafiamorden von Duisburg, mehrere bestens vernetzte Clans aktiv, die von hieraus den Drogenvertrieb nach ganz Europa organisieren. Die Gefahren, denen Europa durch die organisierte Kriminalität ausgesetzt ist, wurde erst kürzlich durch EU-



TeilnehmerInnen der „Hanfparade“ 2002 (Foto: wiki-commons)

Innenkommissarin Malmström verdeutlicht, die die EU Staaten zu einer besseren Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kartelle aufrief.

### **Reformen dringend notwendig**

Die Macht der Drogenmafias fußt maßgeblich auf dem Drogenverbot, durch das die illegalen Geschäfte erst ermöglicht werden. Bedenkt man die gravierenden Probleme, die daraus resultieren, bedenkt man weiterhin auf welch wackeligen Boden dieses Verbot im Grunde steht, so erscheint die Suche nach neuen Lö-

sungsansätzen angebracht. Es stellt sich dann jedoch die Frage, ob es überhaupt eine Alternative gibt, ob nicht auf der anderen Seite eine Drogenlegalisierung viel zu unberechenbar und riskant wäre. Eine gute Antwort hierauf bietet das Beispiel Portugal. Von der europäischen Öffentlichkeit nicht übermäßig beachtet wagte das Land 2001 einen weltweit einmaligen Vorstoß: Der Besitz sämtlicher Drogen wurde entkriminalisiert und lediglich als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Wird man einmalig erwischt geschieht nichts, bei mehrmaligem Verstoß können Entzugskuren verordnet werden. Die statistischen Erhebungen, die seitdem im Land gemacht wurden, sind erstaunlich. Weder kam es zu einem beachtlichen Anstieg an DrogenkonsumentInnen, noch entwickelte sich Portugal zu einem Ziel von Drogentourismus. In der Risikogruppe der 16-20-Jährigen nahm der Anteil der KonsumentInnen sogar um mehrere Prozent ab. Gleichzeitig erhöhte sich die Zahl der Abhängigen in Therapie deutlich. Die fehlende Strafandrohung wirkte sich extrem positiv auf die Motivation der RauschgiftkonsumentInnen in eine Entzugsklinik zu gehen aus. Dies führte zu einer

deutlich geringeren Rückfallquote und einem beachtlichen Rückgang der Drogentoten.

Die Reformen genießen in Portugal eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, ihre Vorteile werden über die Parteigrenzen hinweg anerkannt. Angesichts dieses großen Erfolgs scheint es verwunderlich, warum diese Entwicklung bisher so wenig Aufmerksamkeit erhalten hat und warum sich kein Land zur Nachahmung entschlossen hat. Für Deutschland wäre es ein Leichtes die Reformen ebenfalls durchzusetzen, wobei mit ähnlich positiven Entwicklungen zu rechnen wäre. Dafür müssten nicht einmal bestehende internationale Abkommen gebrochen werden, da keine vollkommene Legalisierung der Drogen notwendig ist. Eine Veränderung in dieser Hinsicht ist mehr als wünschenswert angesichts der Probleme, die mit dem strafrechtlichen Drogenverbot verknüpft sind. Langfristig müsste dann auch eine Reflektion über solche Reformen hinaus einsetzen, wobei man sich dann vor Allem auch vermehrt der aus dem Drogenhandel hervorgehenden Probleme annehmen müsste. Denn auch

in Portugal bedienen sich die Rauschgiftkunden weiterhin über illegale Kanäle. Langfristig wäre es

denkbar von staatlicher Seite eine enge Zusammenarbeit mit den KonsumentInnen anzustreben und diese mehr und mehr aus dem illegalen in ein legales Verkaufssystem zu überführen. Denkbar wäre dann sogar, dass der Staat, eng verknüpft mit Therapie- Aufklärungs- und Präventivmaßnahmen, selbst einen Teil der Drogennachfrage bedient, um diese dem illegalen Geschäft zu entziehen.

Solche Forderungen erscheinen natürlich sehr provokant und riskant, da ähnliches noch nie erprobt wurde. Angesichts der Tatsache, dass eine Nachfrage nach Drogen nie aus der Welt zu schaffen sein wird, ist aber zumindest ein Nachdenken über solche Konzepte angebracht. Zumindest eine Umsetzung der Reformen Portugals in Deutschland und den anderen EU-Ländern erscheint jedoch denklogisch und würde allen Beteiligten nützen. BürgerInnen, die

Rauschmittel als Gelegenheitskosumenten im völlig erträglichen Bereich einnehmen, müssten keinen übermäßigen Eingriff in ihre Freiheitsrechte mehr hinnehmen. Drogenkranken würde ein einfacherer und erträglicherer Weg aus ihrer Sucht gegeben. Aber auch der Staat würde profitieren, einerseits durch wegfallende Gefängniskosten für Drogendelinquente (Entzugskuren sind billiger), aber auch langfristig durch eine Schwächung der vom Drogenhandel profitierenden kriminellen Organisationen, wenn die Reformen konsequent fortgeführt werden.

*Paul Peters*

## Nächster Versuch

*Neue Diskussion um ein Alkoholverbot in der Freiburger Innenstadt*

Er sei sich „sicher, dass diejenigen, die dagegen sind, in der deutlichen Minderheit sein werden“, sagte Reinhold Gall, Baden-Württembergs Innenminister, zu Beginn der Diskussionsveranstaltung der Freiburger SPD und der Jusos am 21. März 2012. In der deutlichen Minderheit waren die Gegner eines Alkoholverbots an diesem Abend aber nicht. Besonders der ebenfalls auf dem Podium diskutierende Roland Hefendehl, Kriminologe und Strafrechtler an der Uni Freiburg, bezweifelte die Wirksamkeit eines solchen Verbotes. Auch in den Landtagsfraktionen der Regierungsparteien, die einem neuen Gesetz zustimmen müssten, gibt es kein einheitliches Stimmungsbild.

Ein Alkoholverbot in Teilen der Freiburger Innenstadt gab es schon einmal: Im Juli 2008 hatte die Stadt Freiburg

eine Polizeiverordnung erlassen, die nicht nur den Konsum alkoholischer Getränke untersagte, sondern das Mitsichführen, „wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen“, so der Wortlaut der Verordnung. Aufgrund zweier aus den Reihen des akj gestellten Normenkontrollanträge, erklärte der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg diese und eine weitere Verordnung für nichtig (beide Urteile vom 28. 7. 2009, nachzulesen unter <http://www.verwaltungsgerichtshof-baden-wuerttemberg.de>). In den Urteilsgründen macht der VGH deutlich, dass der Konsum von Alkohol keine hinreichende Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Die Verordnung bewegte sich daher nicht im Rahmen der Ermächtigungsgrundlage, § 10 in Verbindung mit § 1 des Polizeigesetzes.

Deshalb setzt sich der Innenminister für eine neue Ermächtigungsgrundlage ein, die es den Kommunen ermöglichen soll, zeitlich und räumlich begrenzte Alkoholverbote an be-

stimmten Brennpunkten zu erlassen. Die Anforderungen an einen solchen Brennpunkt sollen nach Angaben des Ministers so streng sein, dass in Freiburg nur der Bereich um das so genannte Bermudadreieck in Betracht kommen würde. Unterstützt wurde er in seiner Forderung von Polizeidirektor Berthold Fingerlin, der das Alkoholverbot unter anderem als sinnvolles Instrument zur frühzeitigen Kontaktaufnahme mit potentiellen Gewalttätern ansieht.

Dass es im Bermudadreieck Probleme gibt, wurde deutlich, als Gall und Fingerlin die hohe Zahl der von der Polizei festgestellten Gewaltdelikten nannten und als sich betroffene BewohnerInnen zu Wort meldeten: Neben der Lärmbelastung wurde zum Beispiel beklagt, dass viele unter 16-Jährige stark alkoholisiert seien und dass in Hauseingänge erbrochen und uriniert würde.

Doch können diese Probleme durch ein Alkoholverbot gelöst werden? Die Angaben der Polizei über eine vermeintliche Wirksamkeit des Verbots beruhen auf selbst ange-

fertigten Statistiken, die schon der VGH in seinem Urteil kritisiert hatte. Roland Hefendehl betonte bei der Diskussion mehrfach, dass sich an der Qualität der Statistiken nichts verändert habe und dass kein eindeutiger Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum auf der Straße und Gewalttätigkeit nachgewiesen werden konnte. Gegen das Verbot argumentierte auf dem Podium auch Julien Bender, der Kreisvorsitzene der Jusos, dem Jugendverband der SPD. Seiner Meinung nach würden sich Gruppen zum Konsum von Alkohol einfach wenige Meter vom Bermudadreieck entfernen, beispielsweise vor das Martinstor. Außerdem bleibe der Konsum in Kneipen weiterhin erlaubt. Warum Alkohol, der auf der Straße getrunken wird, aggressiver machen solle als solcher aus Kneipen, könne ihm auch niemand erklären.

Vor allem Julien Bender war es, der auf andere, seiner Meinung nach wirklich wirksame Mittel hinwies. Die Polizei dürfe schon jetzt einschreiten, wenn öffentlich uriniert, randaliert oder geprügelt wird und wenn unter 16-Jährige sich noch in den frühen Morgenstunden in der Innenstadt

aufhalten. Um Menschen vom Prügeln und Randalieren abzuhalten, sei ein Umdenken in der Gesellschaft nötig. Dabei helfe zum Beispiel Präventionsarbeit an Schulen, der aber Zeit gegeben werden müsse. Mehrfach erwähnt wurde das Projekt „PräRIE“ (Prävention, Relaxation, Intervention, Evaluation) der Stadt und des Arbeitskreises Suchthilfe Freiburg. Im Rahmen dieses Projekts kommen zum Beispiel junge ehrenamtliche BeraterInnen an Wochenenden in die Innenstadt und sprechen mit dort Anwesenden über ihr Feierverhalten. Außerdem wurde eine Verlängerung der Fahrzeit der Straßenbahnen vorgeschlagen, da viele „Feierfreudige“ aus den Kneipen und Clubs kommen und lange auf die Nachtbusse warten müssen.

Interessant ist auch die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit eines möglichen Gesetzes. In seinem Urteil verweist der VGH zwar darauf, dass der Gesetzgeber befugt sei, „unter Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Beachtung grundrechtlicher Vorgaben die Rechtsgrundlagen für abstrakt-generelle Grundrechtseingriffe zu schaffen,

mit denen an einzelnen Brennpunkten Risiken vermindert werden sollen“. Aber nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit muss ein Eingriff in Grundrechte zunächst geeignet und erforderlich sein, um ein verfassungslegitimes Ziel zu erreichen. Solange die Eignung eines Verbots nicht nachgewiesen werden kann, sind also auch Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit, wie Roland Hefendehl sie äußerte, nicht unberechtigt.

*Timur Cinar*

## Legales Holocaustleugnen?

### Der Freiburger Verfassungsrichter Masing wird in der SZ scharf kritisiert

Schützt das Bundesverfassungsgericht jetzt Neonazis? Diesen Eindruck konnte man auf der Titelseite der Süddeutschen Zeitung vom 22. Februar gewinnen. Heribert Prantl, bekannt für seine Leitartikel zu Vorratsdatenspeicherung, Sicherungsverwahrung etc., in denen er stets um die Beachtung der Grundrechte besorgt ist, schrieb dort über einen Karlsruher Beschluss (1 BvR 461/08): „Wann Holocaustleugnen legal ist“. Die Richter, so Prantl, hätten für Neonazis einen Notausgang geschaffen und damit die entsprechende Strafnorm ihres Sinns entleert. Die „Entscheidung, die verwundert und befremdet“ stellt er in einen Zusammenhang mit der Justiz der Weimarer Republik, die den Rechten das Schimpfwort „Judenrepublik“ hatte durchgehen lassen. Prantl zitiert dazu den Rechtsphilosophen Gustav Radbruch, der seinerzeit geschrieben hatte, eine solche scheinbar me-

thodisch korrekte Gesetzesauslegung bedeute, „sich als reiner Tor zu gebärden oder, vulgär gesprochen, sich dumm zu stellen.“ Als Verantwortlichen für diese Fehlentscheidung sieht Prantl insbesondere den Berichterstatter Johannes Masing, im Übrigen auch Urheber eines Beschlusses von 2010, in dem der Bundeszentrale für politische Bildung attestiert wurde mit dem Einstampfen einer geschichtsfälschenden Broschüre das Persönlichkeitsrecht des Autors verletzt zu haben.

Masing ist nicht nur Verfassungsrichter, sondern auch Professor hier in Freiburg. Haben wir mit ihm also einen Nazifreund an unserer Fakultät? Sicherlich nicht. Für das Bundesverfassungsgericht wurde er von der SPD vorgeschlagen, und Publikationen auf Polnisch oder deutsch-französische Doktorandenkolloquien sprechen auch nicht gerade für rechtsextremes Gedankengut. Was brachte ihn also dazu die Verurteilung eines Holocaustleugners in drei Instanzen aufzuheben?

## Holocaustleugnen als Straftat

Der Fall hat sich folgendermaßen zugetragen: Der Mann, der später Verfassungsbeschwerde erhob, hatte in einer thüringischen Gaststätte eine Dokumentation über den Zweiten Weltkrieg gesehen, die ihn in Rage brachte über die allgemeine Auffassung, die Deutschen seien daran allein schuld. Zwei Tage später kam er wieder und übergab dem Wirt eine Mappe mit Redemanuskripten und Aufsätzen des „Kampfbundes gegen Unterdrückung der Wahrheit in Deutschland“. Darin wurde behauptet, es sei wissenschaftlich erwiesen, dass es keine Gaskammern für Menschen gegeben habe, der Holocaust sei eine „Zwecklüge“. Solche Aussagen sind nicht nur abscheulich, sie brachten dem Mann auch eine Verurteilung ein.

Wer den Völkermord der Nazis „billigt, leugnet oder verharmlost“, kann nach § 130 Absatz 3 Strafgesetzbuch (StGB) mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden. Allerdings genügt nicht jede beliebige Tathandlung, das Holocaustleug-

nen muss vielmehr geeignet sein den öffentlichen Frieden zu stören und öffentlich oder in einer Versammlung stattfinden. Außerdem erfassen Absatz 2 und 5 bei einer Strafdrohung von bis zu drei Jahren auch das Verbreiten entsprechender Schriften. Hier liegt der Knackpunkt des Falls: Im Hinblick auf die Meinungsfreiheit verlangte das Bundesverfassungsgericht unter Masing, das Merkmal „Verbreiten“ müsse restriktiv ausgelegt werden. Der bloße Austausch unter zwei Personen falle nicht darunter, auch der Gesetzgeber habe bei der Einführung des Tatbestands am herkömmlichen Verständnis festhalten wollen, das etwa auch bei Kinderpornographie gilt: Dass die Schrift einem größeren, nicht mehr kontrollierbaren Personenkreis zugänglich gemacht wird. Insofern wird auch der Bundesgerichtshof (NJW 2005, S. 689) zitiert, der die Weitergabe an eine einzelne Person nur genügen lässt, wenn feststeht, dass diese die Schrift weiteren Personen überlassen wird. Nach den gerichtlichen Tatsachenfeststellungen gab der Mann dem Wirt aber jeweils nur ein Exemplar zu dessen eigener „Information“, und forderte ihn nicht zum Auslegen auf. Auch sonst bestanden

keine konkreten Anhaltspunkte, dass der Wirt die Pamphlete weitergeben würde.

Eine solche Auslegung erscheint plausibel. Nach dem Wortlaut könnte man es vielleicht auch anders sehen. Aber letztlich entscheidet das Bundesverfassungsgericht hier wie der Bundesgerichtshof, der nicht zuständig war.

### **Holocaustleugnen – eine Meinung?**

Allerdings darf das Bundesverfassungsgericht nicht jede seiner Auffassung nach falsche Rechtsanwendung der einfachen Gerichte korrigieren. Es ist keine Superrevisionsinstanz, sondern prüft nur, ob Verfassungsrecht verletzt wurde. Was hier in Betracht kommt, ist die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Grundgesetz). Aber kann sich ein Holocaustleugner überhaupt auf dieses Grundrecht berufen? Meinungen sind etwas Subjektives, sie lassen sich nicht nach objektiven Kriterien beweisen oder widerlegen. Wer sagt, der industrielle Massenmord der Nazis an den europäischen Juden habe nicht stattgefunden, behauptet aber eine historisch als un-



*Werden hier Neonazis geschützt? Sitzungssaal des BVerfG (Foto: wiki-commons)*

wahr erwiesene Tatsache. Unrichtige Informationen, also auch die These der „Auschwitzlüge“ fasst das Bundesverfassungsgericht dann auch für sich allein nicht unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit (vgl. BVerfGE 90, 241). Aber die Übergänge sind eben fließend, häufig sind falsche Tatsachenbehauptungen Grundlage von Meinungsäußerungen und können daher kaum davon getrennt werden. So war es auch hier: Das Leugnen der NS-Verbrechen stand im Zusammenhang mit dem eigentlichen Thema des Mannes, nämlich die deutsche Alleinschuld am Zweiten Weltkrieg zu bestreiten und zu begründen, warum die Nachkriegsgeneration das so sieht. Als „einleitender Begründungsversuch“, so das Verfassungsgericht, stehe das Holocaustleugnen mit der geäußerten Meinung in einem derart untrennbaren Zusammenhang, dass es von der Meinungsfreiheit miterfasst sei. Hieran könnte man kritisieren, dass es histo-

risch auch erwiesen ist, dass Nazideutschland den Krieg wollte und schon Jahre vorher mit gezielten Vorbereitungen begann. Und auch wenn man bei komplexen Schuldfragen von Meinungen sprechen will, ist nicht recht verständlich, warum man den Schutz des Artikel 5 Grundgesetz nicht darauf beschränken kann, während zumindest das Leugnen des Völkermords davon ausgenommen wird. Andererseits lässt sich auch die Differenzierung zwischen Meinung und unwahrer Tatsachenbehauptung mit guten Gründen kritisieren. Subjektiv hält der Mann seine Aussage ja für wahr.

### **Toleranz gegenüber den Intoleranten**

Die Grundsatzfrage, um die es auch hier geht, lautet: „Kann Demokratie tolerant bleiben, wenn sie sich gegen anti-demokratische Umtriebe verteidigen muss?“ Auch der Rechtsphilosoph Hans Kelsen hat sie gestellt, 1953 in „Was ist Gerechtigkeit?“. Trotz der NS-Herrschaft, die für ihn als Juden schon 1933 den Verlust des Kölner Lehrstuhls bedeutet hatte, schrieb er: „Sie kann es! In dem Maße, als sie friedliche

Äußerungen anti-demokratischer Anschauungen nicht unterdrückt. Gerade durch solche Toleranz unterscheidet sich Demokratie von Autokratie.“

Der deutsche Gesetzgeber hat es 1994, unter dem Eindruck neonazistischer Gewalttaten und Aufmärsche, dennoch für nötig gehalten einen eigenen Tatbestand für das Holocaustleugnen zu schaffen. 2005 wurde mit dem neuen § 130 Absatz 4 StGB sogar das Billigen, Verherrlichen und Rechtfertigen der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe gestellt. Die Problematik eines Gesinnungsstrafrechts, die sich schon bei Absatz 3 stellt, wird hier noch deutlicher. Das Grundgesetz lässt in Artikel 5 Absatz 2 Einschränkungen der Meinungsfreiheit nur durch allgemeine, nicht gegen eine bestimmte Meinung gerichtete Gesetze, zu. Das Bundesverfassungsgericht hat, unter Mitwirkung von Masing, § 130 Absatz 4 StGB als nichtallgemeines Gesetz qualifiziert, die Norm aber aufgrund der „gegenbildlich identitätsprägenden Bedeutung“ des Nationalsozialismus für das Grundgesetz dennoch für verfassungsmäßig gehalten (1 BvR

2150/08 – Wunsiedel). Rechtspolitisch ist fraglich, ob das Strafrecht der richtige Weg ist um Holocaustleugnung und Ähnliches zu begegnen. Denkverbote können solche Thesen wohl kaum auslöschen, sie breiten sich dann eben im Verborgenen weiter aus. Die Empörung darüber sollte vielmehr dazu genutzt werden, argumentativ gegenzuhalten und sie als das hinzustellen, was sie sind: Falsch und dumm.

Wenn man Holocaustleugnen dennoch unter Strafe stellt, braucht es einschränkende Kriterien. § 130 StGB trägt dem Rechnung, indem nur Äußerungen in der Öffentlichkeit und durch Verbreitung von Schriften erfasst sind. Und auch eine restriktive Auslegung dieser Merkmale ist vor diesem Hintergrund überzeugend. Der Anwendungsbereich bleibt groß genug. Masing hat keinen „Notausgang“ für Nazis geschaffen, sondern einen problematischen Tatbestand so ausgelegt, dass das Gesinnungsstrafrecht nicht überhandnimmt. Also, Herr Prantl, alles halb so wild...

*Jakob Hohnerlein*

### **Shitstorms**

*Ein Internetphänomen und die ganz realen Probleme die es verursacht.*

ING-DiBa erlebte einen, Joachim Gauck in gewisser Weise auch, 2011 scheint der Begriff endgültig in der deutschen Sprache angekommen zu sein. Zumindest wurde er zum Anglizismus des Jahres 2011 gewählt. Zwar mag der Begriff in letzter Zeit immer häufiger auftauchen, inzwischen selbst in den Massenmedien, aber vor allem bei den nicht ganz so Facebook und Twitter Begeisterten scheint eine gewisse Unsicherheit über die Bedeutung dieses Begriffs vorzuherrschen. Also, was ist so ein Shitstorm eigentlich?

Wikipedia übersetzt den Begriff einfach als Empörungswelle. Das trifft es, zumindest zum Teil. Treffender ist die Definition Sascha Lobos: „Als Shitstorm soll der Prozess bezeichnet werden, wenn in kurzem Zeitraum eine subjektiv große Anzahl von kritischen Äußerungen getätigt wird, von

denen sich zumindest ein Teil vom ursprünglichen Thema ablöst und stattdessen aggressiv, beleidigend, bedrohend oder anders attackierend geführt wird.“ Man kann also sagen, ein Shitstorm entsteht, wenn in den sozialen Netzwerken eine Äußerung, Handlung oder anderes zu kritischen Äußerungen führt, diese Kritik von einer Vielzahl von Usern aufgegriffen wird und im Zuge dieses Prozesses sachliche Kritik zunehmend mit Gerüchten, falschen Informationen und Beleidigungen vermischt wird. Das Ergebnis ist dann für ein Unternehmen oder einen Politiker/eine Politikerin ein ziemliches PR-Desaster.

Beispiel Gauck: Nachdem er zum Konsenskandidaten ausgerufen wurde verbreiteten sich frühere Äußerungen Gaucks zu Themen wie der Occupy-Bewegung und Thilo Sarrazin rasant in den sozialen Netzwerken und wurden dort sehr kritisch aufgenommen. Eine Welle der Empörung entstand, die schließlich auch zum Thema in den Talkshows der traditionellen Medien wurde. Zwar passt dieses Beispiel nicht perfekt auf das Phänomen eines Shitstorms, da die Kri-

tik sich weitestgehend auf tatsächliche Äußerungen Gaucks bezog, aber trotzdem wird hieran exemplarisch deutlich, wie groß der Einfluss des Internets inzwischen auch auf die klassischen Medienkanäle ist.

Die zum Teil unsachliche Kritik ist natürlich nicht im Sinne der Betroffenen, die das Internet meist zu Werbezwecken nutzen wollen. Man kann wohl behaupten, dass zumindest bei einigen Politiker(inne)n hier On- und Offlinewelt aufeinander prallen. Die Frage nach dem richtigen Umgang mit einer solchen Welle an sachlicher und unsachlicher Empörung drängt sich auf. Auf sachliche, vielleicht sogar berechtigte Kritik kann man eingehen, doch wie umgehen mit Teils beleidigenden Äußerungen die sich im Internet verbreiten? Eine Frage die sich übrigens nicht nur im Zusammenhang mit diesem Thema stellt, Cybermobbing, um nur ein Beispiel dieser Problematik zu nennen, ist ein ernstes Problem einer mehr und mehr vernetzten Gesellschaft. Nun ist das Internet, anders als von einigen Politiker(inne)n behauptet, kein rechtsfreier Raum. Also könnte die Idee naheliegen ge-

gen beleidigende Äußerungen rechtlich vorzugehen. Ganz abgesehen von der Frage nach der Rechtssituation, stellt sich die Frage was man wohl damit bezwecken würde. Es erscheint kaum möglich alle User, die Beleidigungen z.B. nur retweeten (d.h. bei Twitter einen fremden Beitrag in der eigenen Timeline wiedergeben) zu belangen, der Effekt eines Versuchs auch nur einzelne rechtlich zu belangen wäre wohl ein noch viel größeres PR-Desaster. Der praktischen Durchsetzung des Rechts sind hier offenkundig Grenzen gesetzt.

Was aber bleibt dann? Wohl nur das Aussitzen des Shitstorms und die wage Hoffnung, dass sich im Internet letzten Endes eine sachliche Diskussionskultur durchsetzt.

*Philipp Rack*

## Wulff und der Ehrensold

*Warum die Ruhebezüge des Präsidenten neu geregelt werden müssen.*

Die gesetzliche Grundlage für den Ehrensold des Bundespräsidenten macht die Rücktrittsentscheidung des Präsidenten von finanziellen Erwägungen abhängig. Die Abgrenzung zwischen politischen und persönlichen Rücktrittsgründen läuft auf eine Willkürentscheidung der Bundesregierung hinaus. Die Ruhebezüge sollten unabhängig von Bedingungen gewährt werden, aber geringer ausfallen.

Der Rücktritt Christian Wulffs und der Streit über den Ehrensold ermöglichen den Blick auf dessen gesetzliche Grundlage. Eine Grundlage, die aber bisher den wenigsten bekannt war, weil vor Wulffs Rücktritt nie wirklich Bedarf bestand, über sie zu reden. Sobald man sich mit der Frage ausein-

andersetzt, ob Wulff der Ehrensold zusteht, stellt man fest, dass sie nicht unproblematisch ist.

Der unklare Wortlaut lässt sich nur durch den Blick in Reichstagsprotokolle verstehen

Der Wortlaut der fraglichen Norm in § 1 des Gesetzes über die Ruhebezüge des Bundespräsidenten (BPräsRBezG) ist mager: „Scheidet der Bundespräsident [...] aus politischen oder gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt aus, so erhält er einen Ehrensold [...]“

Ob diese Aufzählung abschließend ist, ist bereits unklar. Der Staatsrechtler Christoph Degenhart etwa hält die ausdrückliche Nennung von Ausschlussgründen für erforderlich. Man habe sich bei der Beratung dieses Gesetzes nicht vorgestellt, dass so etwas wie die Wulff-Affäre überhaupt passieren könnte. Gegen ein vorschnelles Verneinen von Wulffs Anspruch auf den Ehrensold spricht auch § 5 BPräsRBezG: Selbst bei einer Amtsenthebung durch das Bundesverfassungsgerichts wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen

das Grundgesetz kann das Gericht noch entscheiden, ob der Präsident den Ehrensold erhält oder nicht. Der „bloße“ Verdacht der Vorteilsnahme erscheint dagegen harmlos.

Nur durch historische Auslegung lässt sich begründen, dass der Ehrensold bei einem Rücktritt aus persönlichen Gründen nicht gezahlt werden soll: Das BPräsRBezG 1953 beruht auf dem entsprechenden Gesetz über die Bezüge des Reichspräsidenten aus der Weimarer Republik. Und aus der Begründung zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes aus dem Jahr 1922 lässt sich entnehmen, dass der Präsident bei einem Rücktritt aus persönlichen Gründen keine Ruhebezüge erhält.

### Die Abgrenzung zwischen politischen und persönlichen Gründen fällt schwer

Unter dieser Voraussetzung ließe sich nun streiten, ob Wulff aus politischen oder persönlichen Gründen zurückgetreten ist. Als persönlicher Rücktrittsgrund wäre etwa Reue

über sein früheres Verhalten denkbar. Genauso kann man einen politischen Grund annehmen, weil Wulff kein Vertrauen in der Bevölkerung mehr genoss. Welche Gründe man annimmt, wird letztendlich vom jeweiligen Werturteil über Wulff bestimmt. Die persönliche und die politische Sphäre des Staatsoberhauptes sind bei seinem Amt häufig so dicht miteinander verwoben, dass eine sichere Trennung nicht möglich ist. Man erinnere sich an Horst Köhler. Er trat zwar anlässlich von Kritik an einer politischen Äußerung zurück, aber lassen sich deswegen „persönliche“ Gründe



Auch so kann einem Bundespräsidenten Ehre zukommen: Die Goethe Medaille für Walter Scheel. (Foto: Wiki-commons)

– etwa Amtsmüdigkeit – ausschließen? War der politische Grund nicht nur der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte?

### Die Rücktrittsentscheidung des Präsidenten ist auch eine finanzielle

Die Unterscheidung zwischen persönlichen und politischen Gründen ist also letzten Endes Willkür. Wer aber kann diese Unterscheidung rechtsgültig treffen? Auch hier hilft der Wortlaut des Gesetzes nicht weiter, es bleibt der Blick in die Reichstagspro-

tokolle von 1922: Nach diesen soll die Reichsregierung die Entscheidung treffen. Damit hätte im Zweifelsfall die Bundesregierung entscheiden dürfen, ob nun persönliche oder politische Gründe Wulff zum Rücktritt gebracht haben.

Diese Entscheidung hat unmittelbaren Einfluss auf die finanzielle Zukunft des Staatsoberhauptes. Wulff etwa erhält erst ab dem 60. Lebensjahr Ruhebezüge aus seinem Amt als niedersächsischer Ministerpräsident. Nicht auszuschließen, dass sein Rücktritt deshalb so spät kam: Hätte die Bundesregierung einen persönlichen Grund für den Rücktritt angenommen, stünde Wulff nun acht Jahre lang ohne Einkommen da. Verständlich, dass er da genauer überlegen musste. Die Entscheidung über einen Rücktritt war keine freie Gewissensentscheidung, sondern hing von handfesten finanziellen Erwägungen ab.

Wäre Wulff aus Angst vor finanziellen Nachteilen nicht zurückgetreten, wäre er noch über drei Jahre Präsident geblieben. Einzig eine Anklage vor dem Bundesverfassungs-

gericht wäre noch möglich gewesen, andere Möglichkeiten zur Amtsenthebung gibt es nicht. Vergessen hätte man die Vorwürfe gegen ihn nicht. Was das für das Ansehen des Präsidentenamts und die Einstellung der Bürger zu „denen da oben“ bedeutet hätte, mag der Leser sich ausmalen.

Es ist frappierend, dass die Interpretation des BPräsRBezG nur durch den Blick auf Weimar gelingt. 90 Jahre später und mit einer völlig anderen Stellung des Staatsoberhauptes ist es Zeit für eine neue Regelung. Der Präsident soll seinen Rücktritt von einer Gewissensentscheidung abhängig machen – und nicht von finanziellen Bedenken. Allerdings geht es auch nicht an, das ehemalige Staatsoberhaupt – sei es noch so skandalumwittert – aufgrund dieser Gewissensentscheidung in finanzielle Not zu bringen.

Daher sollte der Bundespräsident unabhängig von den Gründen seines Rücktritts Anspruch auf Ruhebezüge haben. Dafür sollten die Bezüge maßvoller ausfallen. Aus dem „Ehren“sold, der von besonderen Bedingungen abhängig

gemacht wird, sollte eine ganz normalen Pension werden.

*Jonathan Dollinger*

Literatur

Von Arnim, Hans Herbert: Warum der Bundespräsident nicht zurücktreten kann, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 4/2012, S. 1-4 ([http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra\\_2012\\_04.pdf](http://rsw.beck.de/rsw/upload/NVwZ/NVwZ-Extra_2012_04.pdf); abgerufen am 10.03.12)

## Willkommen zu Hause?

*Im Februar wurde beschlossen, den Abschiebestopp für Roma in den Kosovo aufzuheben*

Am 10. Februar 2011 gab eine Podiumsdiskussion zum Thema: Abschiebung von Roma in den Kosovo, organisiert von der Aktion Bleiberecht Freiburg. Nicht nur hier, sondern in ganz Europa ist es immer wieder Thema, wie mit Rom-aflüchtlingen aus dem Kosovo umgegangen werden soll. Die „interessanteste“ Regelung ist wohl von Frankreichs Präsidenten Sarkozy: 300€ für jeden/e, der oder die „freiwillig ausreist“.

## Wer sind die Roma?

Die Roma sind eine ethnisch-kulturelle Minderheit, die ursprünglich aus dem indischen Raum kam und seit dem 14. Jahrhundert in mehreren Zügen nach Europa gezogen ist. Seitdem wurden sie immer wieder ausgegrenzt und ver-

folgt. Die Lebenswelt vieler Roma weicht enorm von denen der Mehrheitsbevölkerung ab. Gerade in Ost- und Südosteuropa leben viele Roma in Slums und gehen Flaschen sammeln, um Geld zu verdienen. Die Kinder besuchen - wenn überhaupt - nur die Grundschule. Viele Roma besitzen keine Papiere, existieren also rechtlich gesehen nicht und haben so auch keinen Anspruch auf staatliche Sozialleistungen. Viele von ihnen flohen und fliehen - nach Westeuropa und auch nach Freiburg.

### **Roma abschieben?**

„Auf Roma wirkt Freiburg wie ein Magnet“ titelte die Südwest Presse am 25. Mai 2010. Warum, das weiß niemand so genau. Im August 2011 beschloss das Land, keine Flüchtlinge mehr in den Kosovo abzuschicken. Doch schon im Februar 2012 wurde eine Delegation drei Wochen in den Kosovo gesandt, um einzuschätzen, wie gefährlich die Lage für Roma dort wirklich sei. Man kann sich vorstellen, dass diese Vorgehensweise stark kritisiert wurde. Laut der sozialisti-

schen Tageszeitung Neues Deutschland und der Göttinger Roma-Organisation »Alle bleiben« war ein »Roma-Mediator« vorgeschlagen, der die Landtagsdelegation begleiten sollte, »damit man nicht nur von albanischer Seite Informationen bekommt«. Dies wurde jedoch abgelehnt, und auch ein Treffen der Delegation mit »Alle bleiben« in Kosovo ist geplatzt.“ Den Delegierten wird vorgeworfen, unter „offensichtlich nicht geringe[m] politischer Druck“ gestanden zu haben, die Abschiebungen in den Kosovo wieder zuzulassen. Die Organisation „Aktion Bleiberecht“ schrieb in ihrer Pressemitteilung am 10.2.2012: „Die Delegation sei auf ihrer Reise zu dem Schluss gekommen, so Rolland [ein Mitglied der Delegation], dass es keine politische Diskriminierung von Roma-Minderheiten gebe und damit auch keinen Grund für einen generellen Abschiebestopp.“ Dem entsprechend hat sich der Petitionsausschuss einstimmig gegen die Beibehaltung des Abschiebeverbotes ausgesprochen.

### **Ist es sicher im Kosovo?**

Es ist kein Krieg mehr im jüngsten Staat Europas, seit 1999. Aber sicher ist es in diesem Land noch lange nicht. Die Grenzen sind nicht geklärt - Serbien beansprucht den Kosovo als sein Gebiet, die innenpolitische Lage ist nicht stabil, es gibt immer wieder Spannungen zwischen den verschiedenen Minderheiten und der kosovarischen-albanische Mehrheit. Dazu kommt die Arbeitslosenrate von über 40 Prozent, unter Jugendlichen sogar bei über 60%. Bei Roma ist Lage noch prekärer. Laut amnesty international sind sie „vom Arbeitsmarkt faktisch ausgeschlossen, ihre Arbeitslosenzahl liegt bei nahezu 100%“. Minderheitenschutz gebe es, aber „nur auf dem Papier“. Es gibt immer wieder Anschläge und Diskriminierungen. Roma, die in Deutschland ein normales Leben führen und gut integriert sind, müssen über Nacht (das ist wörtlich zu nehmen) das Land verlassen und werden in ein Land versetzt, in dem wohl die wenigsten freiwillig leben wollen, und in dem sie leider nicht willkommen sind.

### **Zivilgesellschaftlicher Protest**

Aus diesem Grund regt sich der Protest in Baden-Württemberg und in Freiburg. Über 3000 PädagogInnen haben einen Aufruf gegen die Abschiebungen ([www.aufruf-gegen-abschiebung.de](http://www.aufruf-gegen-abschiebung.de)) unterzeichnet. In Freiburg hat sich das Forum „Aktiv gegen Ausgrenzung“ gebildet, das bei konkreten Abschiebungen protestieren will. Dazu wurde eine Mailingliste eingerichtet.

*Rose Simon*

Wer eine anschauliche Dokumentation zu dem Thema sehen will, dem sei der Film „Willkommen zu Hause“ (Cinemanda Filmproduktion) ans Herz gelegt.

## Interview mit Heiko Melcher

In der letzten Ausgabe haben wir eine Interview-Reihe begonnen, in der wir Ehemalige über ihre Zeit beim akj Freiburg befragen.

Diesmal stellen wir Heiko Melcher vor, der heute Rechtsanwalt in Freiburg ist und sich auch an unserem Gruppenpraktikum in den vergangenen Semesterferien beteiligt hat.

### Wann und wie lange waren Sie beim akj aktiv?

*Heiko Melcher:* Ich war während meines ganzen Studiums von 1983 bis 1989 dabei.

### Warum haben Sie sich dort engagiert?

Schon zu meiner Schulzeit war ich politisch aktiv, bei den Jungdemokraten. Das war damals die Jugendorganisation der FDP, die aber deutlich links von ihr stand und nach dem

Koalitionswechsel zur CDU endgültig mit ihr brach. Ich war dort auch eine Zeit lang im Bundesvorstand vertreten. Dieses Engagement wollte ich in Freiburg fortsetzen. Konkret zum akj bin ich vor allem durch meinen Tutor Thilo Weichert gekommen, der heute Datenschutzbeauftragter von Schleswig-Holstein ist.

### Wenn Sie an Ihre Zeit beim akj zurückdenken: Was ist Ihre erste Erinnerung?

Wohl doch die rauschenden Feten in der Alten Uni...

### Was waren damals die Themen des akj?

Das große Thema der Achtzigerjahre war die Friedensbewegung. Im Hinblick auf den NATO-Doppelbeschluss von 1979 und die Zustimmung des Bundestags zur Stationierung amerikanischer Mittelstreckenraketen in der Bundesrepublik von 1983 organisierte der akj Infostände im Foyer des KG II und Diskussionsveranstaltungen. Die Bundestagsdebat-

te haben wir uns gemeinsam im Audimax angesehen, wo sie auf Video übertragen wurde. Weitere Themen, zu denen wir Aktionen organisierten, waren die Berufsverbote gegen DKP-Mitglieder und die geplante Volkszählung von 1983. Wir hielten die staatliche Datensammlung für problematisch und beteiligten uns daher an den Boykott-Aktionen. Juristen gründeten Solidaritäts-Pools, um diejenigen zu unterstützen, die zur Angabe der Daten in Erziehungshaft genommen werden sollten. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die Durchführung der Volkszählung in der geplanten Form untersagte, haben wir zwiespältig aufgenommen: Einerseits freuten wir uns, dass die Proteste etwas erreicht hatten, andererseits sahen wir es kritisch, dass dieser politische Konflikt letztlich „innerhalb des Systems“ durch ein Gericht gelöst wurde und unser Engagement „außerhalb des Systems“ damit zu Ende ging.

### Gab es Konkurrenz zu anderen studentischen Gruppen?

Bei den Fachschaftswahlen trat außer uns auch der RCDS

an. Mit dieser Gruppe gab es schon recht heftige Auseinandersetzungen. Im Treppenhaus des KG II fanden wahre Materialschlachten statt. Damals wurde dort auch außerhalb der Wahlkämpfe viel plakatiert, wobei immer wieder Plakate abgerissen wurden. Wir vom akj waren kreativer und überklebten die Plakate des RCDS.

### Gibt es in ihrer heutigen Arbeit Bezugspunkte zu ihrer Zeit beim akj?

In der täglichen Arbeit als Anwalt für Verwaltungs- und Medizinrecht habe ich nur noch ab und an mit „politischen Fragen“ zu tun, z.B. bei der Unterstützung der Wagenburg der „Schattenparker“ in den Jahren 2006 / 2007. Und ich berate die Linke Liste, die in der Fraktion der Unabhängigen Listen im Gemeinderat vertreten ist. Ich habe auch bereits selbst für sie kandidiert. Die Linke Liste ist aus der Friedensliste hervorgegangen, die die Friedensbewegung in die Kommunalpolitik tragen wollte. So schließt sich der Kreis...

*Die Fragen stellte Jakob Hohnerlein.*

# Strafrecht Kritischer Teil

## Der akj Freiburg plant strafrechtskritische Veranstaltungsreihe

Die kritische Auseinandersetzung mit Strafe nimmt im Jurastudium einen verschwindend geringen Raum ein. Strafrechtstheoretische und -politische Fragen werden in Anfängervorlesungen in wenigen Minuten, in gängigen Lehrbüchern auf ein paar Seiten abgehandelt. Ein unhaltbarer Zustand, wenn man bedenkt, dass Strafe mit erheblichen Eingriffen in Freiheit und Grundrechte der BürgerInnen verbunden ist und ihre Wirkung nicht immer die erwartete ist. Mit einer strafrechtskritischen Veranstaltungsreihe wollen wir diesem Zustand Abhilfe verschaffen. In vier Veranstaltungen werden wir uns mit der Legitimation von Strafe, Willensfreiheit und Schuld, der bedenklichen Tendenz zur Vorverlagerung des Strafens sowie mit der Strafe aus praktische Perspektive auseinandersetzen. Die Veranstaltungen sind offen für alle Interessierten. Auch Nicht-Jurastudierende sind herzlich willkommen. Die Veranstaltungsreihe wird von der Holtfort-Stiftung unterstützt.



Werner Holtfort  
HOLTFORT - STIFTUNG



20. Juni, 20 Uhr s.t.

Ist der Wille frei?

HS 3117

Während in anderen wissenschaftlichen Disziplinen die Idee der Willensfreiheit hoch umstritten ist, hält die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft am klassischen Schuldkonzept fest: Schuldig ist, wer sich für eine Tat entscheidet. Die Gegenmeinung, der Determinismus, sieht unsere Entscheidungen durch äußere Umstände (Genetik, Sozialisation) vorherbestimmt. Diese Ansicht hat in den letzten Jahren Unterstützung aus den Naturwissenschaften bekommen: „Neuronale Verschaltungen legen uns fest: Wir sollten aufhören, von Freiheit zu sprechen“ erklärt der Neurowissenschaftler Wolf Singer und fordert ein Umdenken im Umgang mit Straffälligen. Welche Argumente gibt es dafür und dagegen? Und welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das Strafrecht? Diese und weitere Fragen wird **Prof. Martin Hochhuth**, Rechtswissenschaftler aus Freiburg, in einem Vortrag thematisieren.

4. Juli, 19 Uhr s.t.

**Podiumsdiskussion: Strafrechtskritik aus der Praxis**

HS 2, Alte Uni

Strafrechtspraktiker bezeichnen theoretische Strafrechtskritik mitunter gern als „Kritik aus dem Elfenbeinturm der Wissenschaft“, soll heißen praxisfremd. Aber haben Strafrechtspraktiker keine Kritikpunkte an unserem aktuellen Strafrechtssystem? Ist die Kritik der Wissenschaft tatsächlich so realitätsfern? Für alle gilt gleiches Recht, aber gelten auch für alle auch gleiche Strafen? Wie sieht die konkrete Strafzumessung aus? Welche gesetzlich vorgesehenen Strafzumessungserwägungen werden vom Staatsanwalt seinem Antrag, vom Gericht seinem Urteil zugrunde gelegt? Und welche unbenannten Strafzumessungserwägungen beeinflussen die Entscheidung? Wo sind hierbei Verfahrensverständigungen und Kronzeugenregelung zu verorten? Welche Bedeutung hat heute die Zusammen-

arbeit mit den Medien für die Ermittlungsbehörden und wie kann ein verantwortungsvoller, die Unschuldsvermutung wahrender und die Resozialisierung nicht verhindernder Umgang damit aussehen? Wie lässt sich ein Strafrechtssystem verwirklichen, in dem Opfern und Tätern geholfen und tatsächlich Rechtsfrieden gestiftet, statt Hysterie verbreitet wird? Wie beurteilt die Praxis in diesem Zusammenhang politische Forderungen nach der Legalisierung von Betäubungsmitteln? Hierüber werden vier mit unserem Strafrechtssystem seit vielen Jahren auf unterschiedliche Weise befasste Praktiker am 04.07.2012 diskutieren: Die Vorsitzende Richterin am Landgericht (Kleine Strafkammer) **Dr. Susanne Müller**, der Erste Staatsanwalt der Staatsanwaltschaft Freiburg (Dezernat für Organisierte Kriminalität und Betäubungsmittelstrafsachen) **Tomas Orschitt**, der Bewährungshelfer **Peter Asprien**, der zuvor auch lange Jahre in der JVA Freiburg als Sozialarbeiter tätig war, sowie einE StrafverteidigerIn.

7. Juli, 14 Uhr s.t.

### Muss Strafe sein?

Konf1, u-asta

„Denn Strafe muss sein“ ist ein Satz, den viele wahrscheinlich noch aus ihrer Kindheit in Erinnerung haben. Was Eltern ihren Kindern einbläuen, wird Jurastudierenden (auf andere Art und Weise) im ersten Semester beigebracht. Die Frage nach dem Sinn und Zweck staatlichen Strafens wird hingegen selten gestellt. Dabei gab und gibt es wissenschaftliche und politische Ansätze, die unter dem Stichwort Abolitionismus die restlose Abschaffung von Justizvollzugsanstalten bzw. noch weitergehend von staatlichem Strafen fordern. Was steckt dahinter? Und was sind die Alternativen? **Philip Rusche**, langjähriger Forum-Recht-Autor und Rechtsanwalt aus Berlin, wird einen etwa vierstündigen Workshop zum Thema leiten.

Anmeldung für diese Veranstaltung bis zum 30. Juni an [strafrechtskritik@akj-freiburg.de](mailto:strafrechtskritik@akj-freiburg.de) !!

### Wirtschaftsstrafrecht aus linker Perspektive

19. Juli, 20 Uhr s.t.

HS 2, Alte Uni

*Vielleicht hat die Linke doch recht ...  
und was dies für das Wirtschaftsstrafrecht bedeuten würde.*

Wenn Frank Schirrmacher in der FAZ darüber zu grübeln beginnt, ob die Linke nicht vielleicht doch recht habe, scheint die Finanzkrise auch insoweit Dramatisches bewirkt zu haben. Und wenn es auch noch stimmen würde: Was hätte dies für eine Auswirkung auf das Wirtschaftsstrafrecht?

Die Antwort auf eine solche Frage erscheint dabei keinesfalls ausgemacht: Mal hat man den Eindruck, als solle das Strafrecht alles richten, mal scheinen die Warnungen vor dem Einsatz eines derartigen strafrechtlichen Herrschaftsinstrumentes überhand zu gewinnen. Populär wäre jedenfalls gerade in heutiger Zeit die Forderung nach einem Stopp des Ausbaus des Wirtschaftsstrafrechts nicht, in der der Finanzkapitalismus mit allen Mitteln zu bändigen ist. Vortrag und Diskussion mit **Prof. Roland Hefendehl**.

Mehr Infos: [www.akj-freiburg.de](http://www.akj-freiburg.de)

## Selbstverständnis der Breitseite

Die Breitseite ist die Zeitschrift des akj Freiburg. Sie erscheint mindestens einmal im Semester. Wir verstehen die Breitseite als ein Forum, in dem gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragt werden. Das tun wir im Sinne des Selbstverständnisses des akj:

Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Der leichtfertigen Preisgabe von Menschen- und Bürgerrechten im Namen der "Inneren Sicherheit" stehen wir ablehnend gegenüber. Politik sollte transparent gestaltet werden und sich an Grundsätzen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere muss Bildung als eines der wichtigsten Rechte für alle frei zugänglich sein. Ein erfolgreiches Studium muss ohne kommerzielles Repetitorium von der Universität ermöglicht werden. Wir stehen für eine demokratische Universität, die durch die Studierenden mitgestaltet werden muss.

Insbesondere wollen wir eine Plattform für Themen bieten, die in der sonstigen Medienlandschaft wenig oder auch gar keine Beachtung findet. Wir möchten den vorherrschenden Meinungen eigene Meinungen gegenüberstellen und Themen aus einer anderen - nämlich einer alternativen, linken oder progressiven - Perspektive behandeln. Viele Artikel weisen einen Bezug zu Recht im weiteren Sinne auf. Wir verstehen uns jedoch nicht als juristische, sondern als rechtspolitische Zeitschrift. Regelmäßig berichten wir auch über Themen, die einen lokalen oder universitären Bezug aufweisen. Jedes Heft hat ein Schwerpunktthema. Daneben besteht Raum für Artikel aus allen möglichen Bereichen. Die meisten AutorInnen sind zwar Jurastudierende oder Referendare, wir sind aber offen für Mitarbeit, auch von NichtjuristInnen. Gleichzeitig wollen wir nicht nur Jurastudierende ansprechen, sondern in die Gesamtgesellschaft hineinwirken. Aus diesem Grund wird die Breitseite an verschiedenen Stellen in der Stadt verteilt und ausgelegt.

## Impressum:

Verantwortlich ist das gesamte Redaktionsteam, im Sinne des Pressegesetzes Timo Schwander.

*Arbeitskreis kritischer JuristInnen - akj  
c/o Fachschaft Jura  
Platz der alten Synagoge 1  
79085 Freiburg im Breisgau*

## Kontakt:

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln oder zur ganzen Breitseite richtet Ihr am besten per E-Mail an **breitseite@akj-freiburg.de** oder per Post an die oben genannte Adresse bzw. in den Fachschaftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter **www.akj-freiburg.de** zu finden.

Persönlich sind wir immer Mittwochs um 20 Uhr c.t. in der Goldenen Krone beim Stammtisch anzutreffen.



Creative Commons Lizenzvertrag

Dieses Werk bzw. Inhalt steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht-Kommerziell-KeineBearbeitung 3.0 Unported Lizenz.

